Die Wahlbestechung
(§ 109 RStGB).

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Referendar
Werner Schindler,
aus Unterneubrunn (Thür.)

Approbiert am 25. Sept. 1935

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

1937/232

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0016

Inhaltsübersicht.

Seite:

§ 1 Einleitung 9

§ 2 Allgemeines über die Wahlvergehen 9
a) Stellung im Rahmen des StGB. 9
b) Das Wahlrecht als solches 9
c) Sein Schutz in der Entwicklung 10
d) „Die Reinheit der staatlichen Willensbildung" als Schutzobjekt insbesondere 11

§ 3 Die Wahlbestechung 12
I. Name 12
II. Die objektiven Tatbestandsmerkmale 13
A. Der „Wahlstimmen"-Kauf (soweit erforderlich einbezüglich der Betrachtung der §§ 107/108 RStGB.) 13
a) Sind die Begriffe „wählen" und „stimmen" tautologisch? . 13
b) Beziehen sich die §§ 107 bis 109 auch auf Wahlen und Abstimmungen in gewählten Versammlungen? 15
B. a) Wahlen „in einer öffentlichen Angelegenheit" . . . 17
b) Wahlen „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" . . . 22
c) Persönliches und räumliches Wirkungsgebiet 27
C. Der „Kauf" der Wahlstimme 29
a) Der Vertrag 29
1. Die Willenseinigung 30
2. Die Ware 34
3. Das Entgelt 40
b) Die Vertragspartner 43
III. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale 44
IV. Strafbestimmungen des § 109 44

§ 4 Die Behandlung der Wahlbestechung nach den Entwürfen von 1927 und 1930 45
a) Die Wahlvergehen in allgemeiner Darstellung 45
b) Speziell die Wahlbestechung 46

§ 5 Die Wahlbestechung im ausländischen Recht 47
a) Allgemeine Betrachtungen hinsichtlich der Wahldelikte in der ausländischen Gesetzgebung 47
b) Die Wahlbestechung 48

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.

Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866.

Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902.

Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung, verantwortliche Redakteure: Dr. Coumont, Dr. Schreiber. 50. Jahrg. Nr. 21, 22, 23, 24, 27, 45, 46.

Allgemeine Gerichtszeitung f. d. Königreich Sachsen, herausgegeben von Schwarze, 22. Jahrg., Leipzig 1878.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1925.

Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1906, Bd. 20.

Archiv des Kriminalrechtes. Neue Folge, Jahrg. 1849, Halle.

Archiv für (preußisches) Strafrecht. Begründet von Goltdammer.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts, Berlin u. Leipzig 1926.

v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892.

Bayerische Entscheidungen. Zit. nach Betzold.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 15. Aufl. 1888.

Beseler: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Leipzig 1851.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 2. Bd. Leipzig 1902 u. 1905.

Bühring: Der Schutz der öffentlichen Wahlen und Abstimmungen nach dem geltenden Recht und den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Würzburg 1921.

v. Calker: Strafrecht. München, Berlin u. Leipzig 1927.

Combrink, Bodo: Wahldelikte. Diss. Köln 1932.

Deutsche Juristenzeitung, verschiedene Ausgaben.

Dochow: Wahlvergehen in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 3, Leipzig 1881.

Drenkmann: Ueber die Wahlvergehen in Goltdammers Archiv für preußisches Strafrecht, Bd. 17, Berlin 1869.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Leipziger Kommentar, 1929.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, verschiedene Bände.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1930.

Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.

Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919, Berlin 1920.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksachen Nr. 3390. Berlin 1927.

Festschrift, Franz v. Liszt dargebracht, Berlin 1911.

Fillié, Werner: Delikte gegen das Wahlrecht, Diss. Berlin 1932.

Finnisches Strafgesetzbuch vom 19. Dezember 1889.

Finger: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Stuttgart 1923.

Finger u. Janka: Das österreichische Strafrecht, 3. Aufl.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1926.
Freudenthal: Die Wahlbestechung. Breslau 1896.
Garraud: Traité théorique et pratique du droit pénal francais. T. III.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin u. Leipzig 1922.
Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über Gemeines Deutsches Strafrecht. München 1884—85.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten, Teil II. Berlin 1852.
Goltdammers Archiv, verschiedene Bände.
Gottschalk: Der Schutz des Wahlrechts im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In der Festschrift für Franz v. Liszt. Berlin 1911.
Gurwitsch: Der strafrechtliche Schutz des Wahlrechts, Heidelberger Diss. Borna-Leipzig 1910.
Hälschner: Das Gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. II, Bonn 1887.
Hamm: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat. In der Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, herausgegeben von Aschrott u. v. Liszt, Berlin 1910.
Hegler: Prinzipien des internationalen Strafrechts. Breslau 1906.
Hesse: Die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Erlanger Diss. Dinslaken 1916.
Holtzendorff: Rechtslexikon, Leipzig 1881.
— Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 3, Berlin 1872.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1926.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1928.
Jellinek: Das Recht des modernen Staates, Bd. 1 Allgemeine Staatslehre 1905.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905.
John: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, Berlin 1874.
Juristische Wochenschrift, 34. Jahrg. Berlin 1905.
Kéguelin, G. de Rozières: Crimes et délicts électoraux. Paris 1904.
Köhler: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Leipzig 1917.
Koch: Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen, Leipziger Diss. 1930.
Kunz, Rudolf: Die Wahlbestechung, ihre Formen und Strafbarkeit nach den geltenden kantonalen Strafgesetzen der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes, Diss. Erlangen 1933.
Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. 1.
v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Aufl. 1921.
Lindner: Der Schutz des Wahlrechts im geltenden Strafgesetzbuch und im Entwurf von 1927, Erlanger Diss. 1930.
Lutz: Der Begriff der Oeffentlichkeit im Strafgesetzbuch, Breslau 1901.
Mayer, Theodor: Der strafrechtliche Schutz des Wahlrechts im geltenden Recht und Entwurf von 1927, Diss. Bonn, 1928.
Mayer, Hellmuth: Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage. Im Gerichtssaal, Bd. 98, Stuttgart 1929.
Mayer, M. E.: Bekämpfung der Wahlumtriebe durch das Strafrecht. In der Zeitschrift für Politik, Bd. 3, Berlin 1910.
— Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. In der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 1, Berlin 1906.
Meyer, Hugo: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 6. Aufl., 1905.

Meyer, Hans: Wahlstimmenkauf, Heidelberger Diss. 1912.
Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Mittermaier: Ueber die Bestrafung der bei Wahlen verübten Vergehen. Im Arch. des Kriminalrechts. Neue Folge, Jahrgang 1849.
Nicolai: Dr. Hellmuth, Das Recht der nationalen Revolution, Heft 9, Berlin 1934.
Niederländisches Strafgesetzbuch vom 3. März 1881.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1901.
Protokolle des Strafrechtsausschusses 1924 bis 1932.
Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, 11. Jahrg., München 1907. Dr. Sörgel.
Rechtsprechung des Reichsgerichts, verschiedene Bände.
Reichsstimmordnung vom 14. März 1924.
Rosenthal: Der strafrechtliche Schutz des Wahlgeheimnisses, Tübingen 1918.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1881.
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Mannheim, Bd. 1, 1927.
Schmidt: Grundriß des Deutschen Strafrechts, 1925.
Schneidler: Die Delikte gegen das öffentliche Wahl- und Stimmrecht. Im Gerichtssaal, Bd. 40, Stuttgart 1888.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1871.
Schütze: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1869.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Schwarze: Das Vergehen der Wahlbestechung. In der Allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen, 21. Jahrg. Leipzig 1877.
— Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879.
Schweizerisches Strafgesetzbuch, Protokoll der 2. Experten-Kommission.
Sello: Der Schutz der öffentlichen Wahlen nach dem Reichsstrafgesetzbuch, Greifswalder Diss. 1908.
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861.
Strafgesetzbuch für das Königreich Italien vom 30. Juni 1889.
Stern, Werner: Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen, Diss. Köln, 1933.
Stieber, Erich: Die Wahlbestechung, Diss. Erlangen 1933.
Stier-Somlo: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft u. Alex. Elster, Bd. VI, Bozen 13—48.
Swinderen, van: Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'étranger. 1894.
Ungarisches Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom Jahre 1878.
Villey: La Legislation électorale comparé. 1900.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Vorentwurf 1903, 1908, Aug. 1915, April 1916.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1914.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

§ 1.

Wenn auch die Zeit vorüber sein mag, in der ein preußischer verantwortlicher Minister des Jahres 1931 Neuwahlen zum preußischen Landtage für sich ablehnte mit der Begründung, „daß dabei nicht die Vorschriften der Wahlgesetze das Maßgebende seien, sondern Dynamit und Terror den Wahlkampf beherrschen würden", die Frage der Wahlvergehen also höchst aktuell war, so mag es immerhin auch heute noch zumindest nicht uninteressant sein, zu untersuchen, welchen Schutz das Gesetz Wahlen und Abstimmungen angedeihen läßt.

Denn schließlich haben wir es nicht nur mit politischen Wahlen zu tun, deren Abhaltung seit der nationalsozialistischen Revolution vom 30. Januar 1933 eingeschränkt wurde, sondern auch mit Wahlen nichtpolitischer Art, denen das RStGB seinen Schutz angedeihen läßt.

§ 2.

a) Die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des Wahlrechtes finden sich im 5. Abschnitt des zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuches, der die Ueberschrift trägt: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Der Abschnitt umfaßt die §§ 105 bis 109 und steht zwischen dem mit „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" bezeichneten vierten und dem mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt" benannten sechsten Abschnitt.

Der Inhalt der §§ 105 bis 109 enthält die Mittel, die namentlich das Wahlergebnis in gesetzwidriger Weise beeinflussen. Diese sind insbesondere: Fernhaltung des Gegners von der Wahl mit Gewalt, Fälschung des Ergebnisses der Wahl und Bestechung der Wähler. Letzterer gilt speziell meine Untersuchung. Einige Betrachtungen allgemeiner Art über damit im engsten Zusammenhang stehende Materien schicke ich voraus.

b) Die R.V., die formell nach herrschender Ansicht (a. A. Schmitt!) noch in Kraft ist[1]), besagt in Art. I Abs. 2, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Seine Vertretung schaffte sich das Volk, in diesem Sinne die Gesamtheit der Stimmberechtigten, mittels Wahl von Abgeordneten zum Parlament. Das Wahlrecht enthält also die Befugnis der Einzelnen, Vertreter zu wählen = aktives Wahlrecht

[1]) Vergl. Nicolai, Das Recht der nationalen Revolution, Heft 9, Berlin 1934, S. 32.

im subjektiven Sinne, dem das Wahlrecht im objektiven Sinne gegenübersteht, das das passive Wahlrecht mit umfaßt, d. h. die Voraussetzungen, die nötig sind, um zum Vertreter gewählt zu werden[2]).

Daraus, daß Laband[3]) ein subjektives Recht des Einzelnen leugnet, er spricht nur von einem Reflexrecht der objektiven Norm, und Jellinek das Wahlrecht als ein subjektives Recht annimmt, aber in dem Sinne, daß es nicht auf die Wahlfunktion selbst geht, sondern auf Anerkennung der Eigenschaft als Wähler, kann man ersehen, daß um den juristischen Begriff des Wahlrechtes Streit herrscht. Dieser ist jedoch hier nicht von Bedeutung.

c) Uns interessiert vielmehr der Schutz des Wahlrechtes, wie ihn die Strafgesetze ihm angedeihen ließen.

Zwei voneinander verschiedene Gruppen von Strafgesetzen kommen hierbei als grundlegend in Betracht:

1. Die gemeinrechtlich-partikuläre Gruppe[4]), der die Gesetzbücher der meisten deutschen Staaten zuzurechnen sind, wie Hannover, Braunschweig, Thüringen, Hessen, Baden, Sachsen, Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des bayerischen StGB von 1861, für das der Code pénal maßgebend war, ihn aber veränderte[5]); diese formulieren den Inhalt des § 109 RStGB so:

A k t i v e Wahlbestechung begeht, wer bei Wahlen einem Wähler Geschenke oder sonstige Vorteile gibt oder verspricht, um dessen Stimme sich oder einem anderen zu gewinnen;

p a s s i v e Wahlbestechung, wer bei Wahlen solche Vorteile selbst oder durch Angehörige annimmt oder sich ausbedingt.

2. Die für das heutige Recht vorbildlich gewesene französisch-partikuläre Gruppe.

Der fünfte Abschnitt des zweiten Teils des StGB nahm in seiner Entwicklung folgenden Verlauf: Die §§ 82 bis 86 preuß. StGB vom 14. 4. 1851 wurden von den Entwürfen eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (§§ 87 bis 91 des ersten Entwurfes, §§ 103 bis 107 des zweiten Entwurfes) mit kleinen Aenderungen übernommen und die Motive besagen nur, „daß der Schutz, den die Einzelstaaten ihren gesetzgebenden Versammlungen und den Staatsbürgern bei Ausübung ihrer politischen Rechte gewährten, auf die Körperschaften des Bundes und auf die entsprechenden Wahlrechte ausgedehnt, aber nicht über das Bundesgebiet hinaus erstreckt werden müsse." Der Reichstag hat dann den § 109 unverändert, die übrigen Bestimmungen des fünften Abschnittes ohne wesentliche Aenderungen angenommen. (Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1. L. P. Sess. 1870 S. 383 bis 388 (2. Lesung) und S. 1168 (3. Lesung), in der die Paragraphen ohne

---

[2]) Siehe Bühring, S. 20.
[3]) Laband, S. 331, Jellinek, System, S. 169.
[4]) Vgl. Freudenthal, S. 28 ff.
[5]) Vgl. Berner, S. 381 N. 1.

Anträge und ohne Diskussion angenommen wurden [6]). Durch die Uebernahme der maßgebenden Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches in das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches geht das geltende Recht hinsichtlich der Wahlbestechung durchaus auf französische Quellen zurück [7]), ebenso natürlich der gesamte fünfte Abschnitt, mit Ausnahme der §§ 105 und 106, die den §§ 82 und 83 preuß. StGB entsprechen und auf die politischen Ereignisse der Jahre 1848/49 zurückgehen [8]).

Die §§ 84 bis 86 des preuß. StGB finden wir zum ersten Male im Entwurf von 1850. Sie entstanden im Anschluß an den Code pénal, der in seinen Art. 109 bis 113 mit der Ueberschrift „Des crimes et délits relatifs à l'exercice de droits civiques" die Wahlvergehen behandelt. Das preußische Strafgesetzbuch und dann das Reichsstrafgesetzbuch haben diese Ueberschrift wörtlich übersetzt übernommen.

Es kommen also die geltenden Strafbestimmungen der Wahlrechtsdelikte aus einer Zeit, in der der moderne Staat mit seinen Einrichtungen noch in der Entwicklung begriffen war und es ist daher nicht verwunderlich, daß die Tatbestände nicht so vollkommen festgelegt sind, wie sie es sein sollten und wie sie allerdings zum großen Teil in den Entwürfen ihre Neuregelung fanden.

d) Je mehr man nun allen Volksklassen durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes Beteiligung am öffentlichen Leben einräumte, eines umso größeren Schutzes vor Angriffen bedurfte es. Die Literatur kennt nun allerdings eine einheitliche Formulierung der zu schützenden Begriffe nicht. Schon die französische Lehre nannte namentlich drei derartige schutzbedürftige Eigenschaften des Wahlrechtes: Die Legalität, die Lauterkeit und die Freiheit der Abstimmung [9]). Gurwitsch [10]) spricht von dem Schutz der Wahlfreiheit, der Wahlberechtigung, des Wahlergebnisses und des äußeren Wahlvorganges.

W. Stern [11]) steht auf dem Standpunkt, das zu schützende Objekt sei wohl nicht als Institution des Verfassungsrechtes aufzufassen, sondern als der in Erscheinung tretende Volkswille, denn die Angriffe richteten sich gegen das Staatsvolk selbst, „gegen die verfassungsmäßige Reinheit seiner Willensbildung" [12]).

Uns genügt hier, festzustellen, daß die Gesetzgebung ebenso wie die Wahlen, die nur zivilrechtlichen Schutz genießen, auch die des

---

[6]) Vgl. M. E. Mayer, S. 257 f. Vgl. H. Meyer, S. 4 f.

[7]) Vgl. Freudenthal, S. 35 ff.

[8]) Vgl. Freudenthal, S. 35 f. Vgl. Goltdammer Mot., Bd. 2, S. 99 f. Vgl. H. Meyer, S. 5 ff.

[9]) Vgl. Garraud, Traité III p. 12, S. 610, übernommen von M. E. Mayer a. a. O., S. 276/77, der allerdings schon deren unklares Verhältnis zueinander erwähnt.

[10]) Gurwitsch, S. 5.

[11]) Stern, Diss. S. 8.

[12]) Hellmuth Mayer im „Gerichtssaal", Bd. 98, S. 61.

öffentlichen Rechtes unter einen ausgedehnten strafrechtlichen Schutz gestellt hat. Es interessiert uns im folgenden der Schutz der Wahlen nach dem Reichsstrafgesetzbuch, in Sonderheit der § 109 RStGB und dessen Behandlung in den amtlichen Entwürfen von 1927 und 1930 nebst seiner Behandlung im ausländischen Recht.

§ 3.

I. Der § 109 RStGB lautet: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Die Literatur kennt eine verschiedene Benennung des Delikts. Der Paragraph selbst spricht von dem „Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme". Aus diesem Grunde möchte z. B. Freudenthal den Sprachgebrauch des Gesetzes beibehalten und statt wie bisher „Wahlbestechung" nun „Stimmen- oder Wahlstimmenkauf" sagen. Das Ganze möchte Freudenthal als „Wahlstimmenhandel" bezeichnet wissen, da dieser „Wahlstimmenkauf" im weiteren Sinne wieder gemäß den Handlungen der Täter in „Wahlstimmenverkauf" und „Wahlstimmenkauf" im engeren Sinne zerfällt und er einer Verwechslung vom „Wahlstimmenkauf" im weiteren und engeren Sinne vorgebeugt wissen möchte[13]).

Auch Binding[14]) gebraucht diesen Ausdruck „Wahlstimmenhandel", vermeidet den Ausdruck jedoch lieber, da es ganz unwesentlich sei, daß der Stimmenverkäufer von seiner Ueberzeugung abgedrängt werde, und weil der Stimmenkäufer durch die gebotenen Vorteile den Wähler vielleicht gerade zu seiner politischen Pflicht zurückführen wolle.

H. Meyer[15]) will diese von Binding angeführten Gründe für die Bezeichnung des Deliktes nicht allzusehr ins Gewicht fallen lassen, denn erstens, sagt er, sei auch bei der Bestechung des § 331 RStGB nicht erforderlich, daß der Bestochene gegen seine Ueberzeugung handele und was den weiterhin von Binding angeführten Grund betreffe, so klinge er sehr unwahrscheinlich und wenig überzeugend.

Im übrigen bezeichnet Binding auch das Delikt des § 109 in inhaltreicher Weise mit „Stimmenschacher". „Wahlbestechung" glaubt Hälschner[16]) mit John[17]) und Schwarze[18]) unbedenklich sagen zu können, „wenn auch andere Fälle der Bestechung eine Uebereinkunft nicht erfordern."

Freudenthal lehnt diese Bezeichnung als irreführend ab, da wesentliche Merkmale des Delikts der Bestechung, z. B. der Zeitpunkt ihrer Vollendung, auf § 109 keine Anwendung fänden.

---

[13]) Freudenthal, S. 39.
[14]) Binding, Lehrbuch, Bd. 2, S. 832.
[15]) H. Meyer, Diss. S. 2.
[16]) Hälscher, Bd. 2, S. 787, Anm. 1.
[17]) John, S. 88.
[18]) Schwarze (Sächs. GZ. XXI., S. 257 ff.).

Auch Drenkmann[19] und Olshausen[20]) reden von „Wahlbestechung". Das RG. wechselt in seiner Rechtsprechung in der Bezeichnung. RGE Bd. 6, S. 194 spricht von „Wahlbestechung", während RGE Bd. 41 S. 121 den Ausdruck „Stimmenkauf" verwendet.

Ich spreche im folgenden gemäß der historischen Entwicklung dieser Bezeichnung des § 109 immer von „Wahlbestechung", wenn auch diese Benennung nicht völlig zutreffend ist, da § 109 eine Willenseinigung zu seiner Anwendung voraussetzt und daraus sich eigentlich seine Darstellung als „Wahlstimmenkauf" erhellt, welche Bezeichnung auch Mayer vorschlägt[21]).

IIa. Wenden wir uns nun der Betrachtung der einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmale des § 109 RStGB zu, so bemerken wir, daß das Gesetz vom Kaufe oder Verkaufe einer „Wahlstimme" spricht.

Um diesen Begriff zu analysieren, ist es erforderlich auch die §§ 107 und 108 RStGB in unsere Betrachtung zwecks Vergleichs mit einzubeziehen, die ebenfalls die Ausdrücke „wählen" und „stimmen" enthalten. § 107 belegt den mit Strafe, der einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu „wählen" oder zu „stimmen".

§ 108 bedroht mit Strafe den, der in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln . . . . . beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt.

a) Wollen nun diese Ausdrücke „zu wählen oder zu stimmen" bzw. „Wahl- oder Stimmzettel" dasselbe besagen, d. h., liegt eine Tautologie vor, oder nicht?

Bei der Befragung der Literatur finden wir keine einheitliche Auslegung. So behauptet z. B. John[22]), daß es sich bei diesem Doppelausdruck lediglich um einen Pleonasmus handle, „stimmen" habe also die gleiche Bedeutung wie „wählen". Wenn der Gesetzgeber diesen Doppelausdruck in § 107 anführe, so dürfe man deswegen noch nicht daraus schließen, daß er unter dem Ausdruck „stimmen" noch etwas anderes habe verstanden wissen wollen als unter dem Ausdruck „wählen". Auch sonst kämen ja im Gesetz überflüssige Pleonasmen vor, wie man ja auch in § 108 StGB statt der „Wahl"- oder „Stimmzettel" sich mit einem von beiden hätte begnügen können.

Ebenso verfährt Hälschner[23]). Auch er nimmt Identität der Begriffe an und sagt: Obwohl es ein Pleonasmus sei, vom Rechte zu wählen oder zu stimmen zu sprechen, wenn auch das letztere

---

19) Drenkmann, S. 177.
20) Olshausen § 108, Anm. 2.
21) Mayer, Vgl. Darst., S. 282.
22) John a. a. O., S. 83/84.
23) Hälschner, a. a. O., S. 784.

nur das der Stimmabgabe bei einer Wahl bezeichnen solle, so müsse man sich doch dafür entscheiden, daß das Stimmen gleichbedeutend mit Wählen sei, weil nicht angenommen werden könne, daß das Gesetz das gleiche Wort im § 107 in einem anderen Sinne gebraucht haben solle als in § 108, wo der Stimmzettel zweifellos mit dem Wahlzettel identisch sei.

Diese Begründungen John's und Hälschner's scheinen mir auf nicht allzufesten Füßen zu stehen. Würde dann das Gesetz ausdrücklich von „wählen oder stimmen" reden, vom „Wahl- oder Stimmzettel", wenn es zwischen den beiden Begriffen nicht ausdrücklich einen Gegensatz herbeiführen wollte?

Diesen Standpunkt vertritt die Mehrzahl der übrigen Autoren. Olshausen[24]) versteht unter „wählen" die Abgabe einer Willenserklärung in Beziehung auf eine bestimmte Person, die unter mehreren auserlesen wird, unter „stimmen" im Gegensatz zu „wählen" eine Kundgebung in sachlicher Beziehung. Der Begriff des „Stimmens" hat nach ihm eine weitere Bedeutung als der des „Wählens". Auch folgert er eine Nichtübereinstimmung der Ausdrücke daraus, daß ein auf Streichung der Worte „zu stimmen" lautender Antrag im R. T. abgelehnt wurde.

So bemerkt auch z. B. Schneidler[25]), daß man bei unserem im Vergleich zu älteren deutschen und ausländischen Kriminalgesetzbüchern so knapp gefaßten StGB nicht leicht einen Pleonasmus annehmen dürfe. Er hält die Begriffe nicht für Gleiches bedeutend, sondern bezieht das „Stimmen" auf ein vielleicht zukünftig bei uns einzuführendes Volksreferendum.

Binding[26]) führt aus, es habe der richtigen Entscheidung des Verhältnisses von Wahlrecht und Stimmrecht geschadet, daß einige Autoren (Schneidler und Freudenthal!) ihre Betrachtungen der §§ 107 bis 109 vollständig losgelöst haben von den §§ 105 und 106. Da sich diese beiden Strafgesetze dem Schutz gesetzgebender Versammlungen widmeten, müßten sie diese als gebildet voraussetzen. Die politischen Rechte ihrer Mitglieder könnten nur Stimmrechte im technischen Sinne sein. Diese staatsbürgerlichen Stimmrechte in den wichtigsten aller öffentlichen Versammlungen würden in § 106 unter sehr energischen Strafschutz genommen. Daß die Abstimmung auch einer Wahl, etwa der des Vorsitzenden oder eines Kommissionsmitgliedes, gelten könne, bedürfe kaum der Bemerkung: Eine Wahlstimme könne sehr wohl die Stimme eines Abgeordneten sein, und er stimme dann in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte. Wenn nun die §§ 107 und 108 in frischer Erinnerung an das durch § 106 geschützte Stimmrecht in Reichs- und Landtagen zwischen Wahl und Abstimmung in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zwischen der Sammlung von Wahl- und von Stimmzetteln scheide, dann ist es seines Erachtens

---

[24]) Olshausen N. 4 zu § 107.
[25]) Schneider, a. a. O., S. 12/13.
[26]) Binding, a. a. O., S. 82 ff.

ganz unmöglich, das Stimmrecht fundamental abweichend von dem des § 106 zu deuten und es für tautologisch mit Wahlrecht zu erklären. Vielmehr zeige sich bei tieferem Eindringen, daß die §§ 106 und 107 einander aufs engste ergänzen. Letzterer gelte nicht allein, aber doch zu einem großen Teile den Wahlen zu den gesetzgebenden Körpern des § 105, und der Wahlhinderung stelle er die Hinderung der Mitglieder der minderwichtigen Versammlungen (in den Gemeinde- und Kommunalverbänden), in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte abzustimmen, an Strafbarkeit gleich. Die Verbindung beider Satzungen in einem Mischgesetz sei vielleicht zu tadeln, — aber wie viele analoge Beispiele bringe uns das G. B. nicht entgegen.

Das Abstimmungsrecht der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen sei analog — wenn auch mit Recht, weniger energisch — geschützt als das Stimmrecht der Abgeordneten im Reichstage und in den Landtagen. Das Gesetz verdiene mit nichten den Vorwurf, es sei in Beziehung auf den Schutz der Abstimmungen gewählter Versammlungen lückenhaft[27]).

Der § 108, der anfänglich Wahl- und Stimmzettel ausdrücklich scheidet, falle zum Schluß aus der Rolle, spreche nur von „Wahlhandlung" und vergesse, neben ihr der Abstimmung nochmals Erwähnung zu tun. Ganz zweifellos leide er an einem Redaktionsmangel, aber, wie die §§ 106 und 107 klar bewiesen, nicht am Anfang, sondern am Schluß: Die Worte seien zu ergänzen: „wer ein unrichtiges Ergebnis der Wahl- und Abstimmungshandlung vorsätzlich herbeiführt."

In demselben Augenblick werde aber klar, daß § 108 sich nicht nur auf die Wahlen des § 107 beziehe, sondern auch auf die Abstimmungen in allen deutschen gesetzgebenden Versammlungen, den Provinziallandtagen, den Stadtverordneten-Versammlungen usw. Wiederum schlösse sich zum Segen der Institution eine angebliche Lücke in unserem Gesetze: Die Echtheit auch der Abstimmungen, nicht nur die der Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten werde strafrechtlich garantiert.

b) Für mich persönlich ist die Ansicht Bindings die ausschlaggebende, hier, wie in der bereits von ihm oben behandelten und sich anschließend ergebenden Frage, ob die §§ 107 bis 109 auch auf Wahlen und Abstimmungen in gewählten Versammlungen anzuwenden sind.

Er fährt nämlich fort: Eine dritte angebliche Lücke verschwinde bei richtiger Auslegung nur zum Teil. Der Kauf der Wahlstimme in § 109 lasse sich über Stimmen bei öffentlichen Wahlen hinaus leider nicht ausdehnen. Aber ganz unrichtig sei es, die Wahlstimme des Reichsboten betr. die Wahl des Präsidenten und die des Stadtverordneten bezüglich des Bürgermeisters nicht zu den käuflichen

---

[27]) Vgl. Schneidler, a. a. O., S. 89 und Schwarze, Sächs. GZ. XXI, S. 259.

Stimmen des § 109 zu zählen. Im übrigen sei der Stimmenkauf bei Abstimmungen im Gegensatze zu Wahlen in der Tat hochbedauerlicherweise straflos gelassen.

Ebenso, wenn auch nicht immer so überzeugend wie Binding, argumentieren Freudenthal [28]) und M. E. Meyer [29]).

Ersterer folgert: „Das Wort „Wahlhandlung" in § 108 ist nicht in dem engen Sinne, den Schneidler annimmt, zu fassen, es schließt vielmehr auch Abstimmungen in sich. Bedauerlicherweise aber darf dies Ergebnis auf § 109 nicht übertragen werden. Ist für § 108 die Absicht des Gesetzgebers, Abstimmungen einzuschließen, anzunehmen und damit auch die Auffassung berechtigt, daß er nur versehentlich die Abstimmungshandlung neben der Wahlhandlung zu nennen verabsäumt hat, so muß doch für die Auslegung des Wortes „Wahlstimme" in § 109 der offenbare Fehler des § 108 außer Betracht bleiben".

M. E. Mayer glaubt annehmen zu müssen, daß das Gesetz neben dem „Wahlrecht" auch das „Stimmrecht" schützen will. Für den § 107 gehe dies daraus hervor, daß dieser Paragraph neben dem Rechte zu wählen das Recht zu stimmen ausdrücklich nenne. Doch auch der § 108 erwähne neben den Wahlzetteln die Stimmzettel. Allerdings versäume er, die Parallele durchzuführen, indem er es unterlasse, neben der Wahlhandlung die Abstimmungshandlung zu stellen; indessen könne dieser Mangel an sprachlicher Folgerichtigkeit für die Interpretation nicht entscheidend sein, zumal da vielleicht der allgemeine Ausdruck „Wahlhandlung" als ein die Abstimmung über sachliche Fragen deckender Begriff aufgefaßt werden dürfe. Wenn man darin, daß sich die §§ 107 und 108 ihrem Wortlaut nach auf Wahl- und auf Stimmrechte bezögen, nur eine pleonastische Ausdrucksweise sehe, so vergrößere man ganz ohne Grund die Mangelhaftigkeit des Gesetzes. Strafbar wäre es dann, das Ergebnis einer parlamentarischen Präsidentenwahl, straflos, das Ergebnis der Abstimmung über ein Gesetz zu verfälschen. Man könne nicht einwenden, daß die Stimmrechte der gewählten Vertreter schon in § 106 geschützt seien; gewiß auch in diesem Paragraphen sei von ihnen die Rede, doch sei der Kreis der Träger des Stimmrechtes und der der strafbaren Handlungen in den §§ 107 und 108 beträchtlich größer als in § 106, wo lediglich die Verhinderung der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen, ihr Stimmrecht auszuüben, unter Strafe gestellt sei.

Da in § 107 „wählen" und „stimmen" nebeneinander genannt seien, sei anzunehmen, daß in § 106 der Begriff „stimmen" im engeren Sinne gebraucht sei, also das Wählen nicht mit umfasse. Es sei somit strafbar aus § 106 der Angriff auf das Stimmrecht der den gesetzgebenden Versammlungen angehörenden Mitglieder, aus § 107 der Angriff, der sich gegen das Wahlrecht dieser Personen, und außer-

---

[28]) Freudenthal, S. 51.
[29]) M. E. Mayer, S. 275 f.

dem derjenige, der sich gegen die Wahlen wende, die von deutschen Bürgern zur Gewinnung aller der genannten Repräsentanten des Volkes vorgenommen würden. Das Ergebnis sei befriedigend: Die wichtigste Funktion, das Abstimmen in sachlichen Fragen, der mit der wichtigsten Mission, mit der Teilnahme an der Gesetzgebung betrauten Männer, sei der strengeren Strafdrohung des § 106 unterstellt. § 106 sei also ein qualifizierter Fall des § 107.

Eine Gegenmeinung vertreten Schneidler [30]) und Berner [31]). Sie sind der Meinung, daß es sich nur um Wahlen zu, nicht um Wahlen und Abstimmungen in den Vertretungen handle, sofern letztere nicht selbst wieder als Wahlkörper auftreten würden, wie z. B. die Stadtverordneten zur Wahl eines Provinzialvertreters oder Bürgermeisters.

Wir sehen somit in § 107 und § 108 als geschützt an die Wahl von Abgeordneten und kommunalen Vertretern, dann aber auch die Wahlen und Abstimmungen, die diese gewählten Vertreter als solche betätigen.

§ 109 dagegen kann nur auf Wahlen (aktive und passive Wahlen) Anwendung finden. Denn der Paragraph kennt eben als Objekt nur eine „Wahlstimme", ein Begriff, der nach Freudenthal [32]) „selbst im freiesten Sprachgebrauche die bei Abstimmungen sachlicher Art abgegebenen Voten nicht einschließt." Diese Lücke im Gesetz, als welche sie sich unbedingt darstellt, hat sich empfindlich bemerkbar gemacht, denn auch der Stimmenkauf beim Volksbegehren und Volksentscheid, wie bei der Volksabstimmung kann nicht bestraft werden.

B. § 109 belegt den mit Strafe, der eine Wahlstimme „in einer öffentlichen Angelegenheit" kauft oder verkauft. Dieses objektive Tatbestandsmerkmal bedarf einer näheren Untersuchung; denn es harrt die Frage einer besonderen Lösung, auf welche Wahlen sich das Delikt des § 109 RStGB insbesondere bezieht, nachdem sowohl die Ueberschrift des fünften Abschnittes des zweiten Teils des Strafgesetzbuches ebenso wie der ihm eingeordnete § 107 von Wahlen spricht, bei welchen man „in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte" wählt, während § 108 und § 109 von Wahlen „in einer öffentlichen Angelegenheit" reden.

Eine Prüfung des Gesetzes selbst ergibt kein klares Bild.

Stets bleiben die beiden Fragen offen: a) sind die beiden Begriffe identisch oder gebraucht sie das Gesetz in einem bewußten Gegensatz? und b) welche Arten von Wahlen gehören begrifflich zu den „in einer öffentlichen Angelegenheit" bzw. „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" vorgenommenen?

Die Literatur beantwortet die Fragen nicht einheitlich.

a) So hegen z. B. hinsichtlich der ersten Frage Frank, Hälschner, Kohlrausch, Wachenfeld, Liszt, Dochow, John, Olshausen, Eber-

[30]) Schneidler, a. a. O., S. 8.
[31]) Berner, a. a. O., S. 372.
[32]) Freudenthal, S. 51; M. E. Mayer VD., B. 1, 275.

mayer-Lobe-Rosenberg, Gerland, Schwarz und auch nach neuerer Rechtsprechung das RG die Meinung, daß der Begriff „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" in einem bewußten Gegensatz zu „in öffentlichen Angelegenheiten" gebraucht sei.

Frank [33]) begründet seine Ansicht so: Wahlen in Gemeinde- oder sonstigen Kommunalangelegenheiten und Wahlen in beruflichen Angelegenheiten, z. B. einer Handelskammer, oder kirchliche Wahlen bilden den Gegensatz zu Wahlen, die in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorgenommen werden. Er versteht unter den „öffentlichen Angelegenheiten" der §§ 108 und 109 jede Angelegenheit des Staates oder einer öffentlichen Korporation oder einer öffentlichen Stiftung, also Angelegenheiten der Gemeinden, Kreise, Provinzen, Kirchen, Universitäten, Akademien, öffentlichen Krankenhäusern und dergleichen.

Hälschner [34]) betont, es gehe schon aus der verschiedenartigen Bezeichnung hervor, daß die in den §§ 108 und 109 bezeichneten Wahlen nicht identisch seien mit den in § 107 genannten und dafür spreche insbesondere noch der Umstand, daß das deutsche StGB die Wahlen der §§ 108 und 109 im Gegensatz zum preuß. StGB ausdrücklich als Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten zeichnet, was nur aus der Absicht, sie von den in § 107 bezeichneten zu unterscheiden, sich erklären lasse. Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte seien sicher auch Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten, jedoch nicht umgekehrt, denn es gäbe öffentliche Angelegenheiten, die nicht Angelegenheiten des Staates seien. Das staatsbürgerliche Recht setze voraus, daß es dem Berechtigten vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbürger zustehe, und Staatsbürger sei nicht jeder Angehörige des Staates, jeder, der das Indigenat besitze, sondern nur der Staatsgenosse, welcher die Eigenschaften besitze und den Bedingungen entspreche, von denen das Gesetz das Recht der Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der ihm untergeordneten politischen Korporationen, größeren oder kleineren Kommunen, abhängig mache.

Olshausen [35]) führt aus, daß § 84 preuß. StGB auch die staatsbürgerlichen Rechte erwähnte, während die §§ 85, 86 allgemein sprachen und die Beziehung auf diese nicht ausdrücklich hervorhoben. Dennoch habe man die §§ 84 bis 86 fast durchweg gleichmäßig von denselben Wahlen, und zwar entweder nur von politischen oder in Anlehnung an die ausdehnende Auslegung der französischen Jurisprudenz von allen durch die Verfassung und durch die übrigen pr. Landesgesetze vorgesehenen, einschließlich der gemeinde-bürgerlichen Wahlen, verstanden. Wenn nun das RStGB — und zwar schon von Entwurf I an —, übrigens ohne besondere Begründung, in den §§ 108, 109 den Zusatz „in einer öffentlichen Angelegenheit" hinzu-

---

[33]) Frank, Anm. 1 zu § 108.
[34]) Hälschner, S. 784.
[35]) Olshausen N. 1 zu § 107.

genommen habe, so könne, bei dem klarliegenden Unterschied von „Staats- bzw. staatsbürgerlichen" und „öffentlichen" Angelegenheiten, die gesetzgeberische Absicht für diese Maßnahme nur darin gefunden werden, daß die §§ 108, 109 zum Schutze von Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, der § 107 dagegen insbesondere noch zum Schutze einer besonderen Wahl gegeben seien.

Nach Olshausen (N 2) ist § 107 nur auf solche Wahlen zu beziehen, die ein Deutscher in seiner Eigenschaft als „Staatsbürger" vorzunehmen hat, während die §§ 108 und 109 Platz greifen, wenn die Wahl in einer Angelegenheit des Staates oder einer öffentlichen Korporation bzw. Stiftung stattfindet.

Ebenso überzeugend vertreten die übrigen oben angeführten Autoren ihren Standpunkt und selbst das RG nimmt neuerdings im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung [36]) die Stellung ein, daß die §§ 108 und 109 sich auf eine Gattung von Wahlen bezögen, die zwar diejenigen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, auch in dem weiteren Sinne von „politischen Rechten", gleichfalls umfaßten, darüber hinaus aber auch Wahlen in allen anderen Angelegenheiten öffentlicher Art, bei denen das Wahlrecht des Wählers nicht notwendig von seiner Stellung in Staat und Gemeinde abhänge und deren Zweck nicht gerade die Schaffung staatlicher Vertretungskörper sein müsse [37]).

Die gegenteilige Auffassung, also die der Identität der beiden Begriffe, vertreten ebenfalls eine Reihe namhafter Autoren.

Binding [38]) z. B. erklärt, es beweise schon der enge Zusammenhang der §§ 108 und 109 mit § 107, daß es sich bei ihnen auch nur um Wahlen und Abstimmungen handeln könnte, die in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte des Deutschen geschehen würden. Es erscheint ihm ganz widersinnig, das Wahl- und Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten, sofern es nicht ein „staatsbürgerliches" wäre, schutzlos zu lassen, den Stimmenschacher in ihnen aber und die Wahlfälschung auch in diesen Fällen unter Strafe zu ziehen: Ein solches Auseinanderfallen des Herrschaftsgebietes der drei Gesetze hält er für ausgeschlossen.

Schneidler [39]) äußert sich in ähnlichem Sinne. Als weiteres Argument für seine Ansicht führt er ins Feld, daß der Ausdruck „staatsbürgerliche Rechte" des § 107 nicht umgewandelt werden könne, da er noch eine besondere Funktion erfülle. Derjenige solle nur bestraft werden, der einen Deutschen verhindere, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen. Somit könne z. B. die Hinderung eines, der gar nicht wahlberechtigt ist, aber versehentlich zur Wahl zugelassen wurde, nicht nach § 107 geahndet werden.

---

[36]) Vgl. RGE VIII, 224.
[37]) RGE Bd. 41, S. 121.
[38]) Binding, a. a. O., S. 823.
[39]) Schneidler, a. a. O., S. 5 ff.

Freudenthal [40]) bemerkt hierzu, es sei zwar richtig, daß man allgemein unter der Herrschaft des preuß. Strafgesetzbuches die §§ 84 bis 36 wegen der Gleichartigkeit ihres Zweckes auf dieselben Wahlen, nämlich die des § 84 bezogen habe. Um so weniger aber sei man darüber einig gewesen, was § 84 unter den Wahlen verstehe, bei denen man „in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte" wähle. Diesem Streit habe, so sei anzunehmen, der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund ein Ende machen wollen, indem er sich durch den Zusatz „in einer öffentlichen Angelegenheit" authentisch für die letzte weiteste Auffassung erklärte. Die nunmehr naheliegende Aenderung der Fassung des § 107, nämlich die Ersetzung der Worte „in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte" durch „in einer öffentlichen Angelegenheit" erscheine, so könnte man sagen, nicht notwendig, weil bis dahin niemand an der Identität der von den § 84 bis 86 bzw. 107 bis 109 geschützten Wahlen gezweifelt hätte, und deshalb angenommen werden durfte, daß man infolge des neuen Zusatzes zu den §§ 85 und 86 auch die Wahlen des § 84 als Wahlen in einer öffentlichen Angelegenheit auslegen werde. Trotzdem bleibe einigermaßen sonderbar, warum man § 107 unverändert gelassen habe, da doch die Möglichkeit mißverständlicher Auslegung der verschiedenen Ausdrücke immerhin nicht ausgeschlossen gewesen sei.

Sollte man den Grund und Zweck des Zusatzes „in einer öffentlichen Angelegenheit", wie er oben wiedergegeben sei, nicht annehmen, so sei trotzdem die Identität der Wahlen von §§ 107 bis 109 festzuhalten, weil sie einmal der Geschichte dieser Paragraphen, vor allem aber, weil sie ihrem gemeinsamen Zwecke entspreche. Andernfalls würde man den Begriff der öffentlichen Angelegenheit als den weiteren ansehen müssen. Alsdann würde sich aber das unhaltbare Resultat ergeben, daß bei denjenigen öffentlichen Angelegenheiten, in denen nicht in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gewählt würde, zwar die Wahlfälschung und der Stimmenkauf, nicht aber das viel schwerere Vergehen des § 107 strafbar wäre. Auch die Ueberschrift des fünften Abschnittes: „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" würde dann auf die einen weiteren Kreis von Wahlen umfassenden §§ 108 und 109 nicht mehr passen.

Alle diese mißlichen Folgen der Annahme, daß eine Identität nicht vorliege, würden zur Verwerfung jener Auslegung führen. Daß die von ihm vertretene gegenteilige Auffassung auch die des Strafgesetzbuches selbst sei, ergebe sich mit absoluter Sicherheit aus § 34 N. 4 StGB, wo als eine der Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben", genannt sei. Das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten würde hier als eines der politischen oder

[40]) Freudenthal, a. a. O., S. 65 ff.

staatsbürgerlichen Rechte bezeichnet, sei also mit dem politischen oder staatsbürgerlichen Wahlrechte identisch.

M. E. Mayer [41]) hält das Gesetz, wie es vorliegt, für mangelhaft, eine zwingende Entscheidung sei somit ausgeschlossen. Wenn man nun aber annehme, betont er, daß im § 108 und im § 109 noch andere als politische Wahlen geschützt seien, so gelangt man zu drei mißlichen Resultaten: Man müsse erstens zugeben, daß die Ueberschrift des Abschnittes einen beträchtlichen Teil der von ihm geordneten Fälle nicht decke; damit könne man sich bei der allgemeinen Unzuverlässigkeit der Abschnittsbezeichnungen unseres StGB noch abfinden. Man müsse aber zweitens den engen Zusammenhang des § 107 mit den §§ 108, 109 an dem wichtigsten Punkte auflösen, indem man die Einheitlichkeit des geschützten Rechtsgutes leugne; dabei könne man die Meinung, daß das am strengsten bedrohte Vergehen (§ 107) sich auf den kleinsten Interessenkreis beziehe, verteidigen. Drittens müsse man angeben, welche Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen würden, und werde dabei, da das Kriterium sehr dehnbar sei, an keinem Punkte mit Sicherheit Halt machen können. Diese Konsequenzen sprächen gegen ihre Grundlage und für die Gleichstellung der in einer öffentlichen Angelegenheit stattfindenden Wahlen mit den politischen, d. h. staatlichen. Das Gegenargument, daß diese Auslegung dem Begriff der öffentlichen Angelegenheit nicht gerecht wird, könne nicht entkräftet werden. Doch scheine es ihm beachtenswert, daß der Passus „in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte" sich in das Satzgefüge der §§ 108, 109 nicht oder doch nur in einer schwerfälligen Ausdrucksweise einreihen ließ. Dadurch gewinne die Annahme, daß die Wendung „in einer öffentlichen Angelegenheit" lediglich aus stilistischen Gründen an die Stelle der Ausdrucksweise des § 107 getreten sei und somit nur eine Zurückverweisung sein soll, an Wahrscheinlichkeit. Daß sie von der erwünschten Sicherheit weit entfernt sei, betont er nochmals. Das Gesetz stelle die Interpretation vor die bittere Alternative, das Wort (öffentliche Angelegenheit) oder den Zusammenhang seiner Vorschrift preiszugeben; ihm erscheint das erstere richtiger.

Ungefähr in demselben Rahmen halten sich auch die übrigen Lehrmeinungen, die vertreten werden namentlich noch von Allfeld, Berner und Oppenhoff.

Mir erscheint allerdings die Argumentation derer, die eine Identität der Ausdrücke bestreiten, als die von erheblicherer Bedeutung. Dieser Auffassung ist auch Lindner [42]), der hierzu folgende sehr annehmbare Ausführungen macht: Er hält die Auffassung der Richtung Frank für die „logischere". Der Umstand, daß dann die Ueberschrift des fünften Abschnittes des StGB einen beträchtlichen Teil der von ihm geordneten Fälle nicht decke, falle, wie ja

---

[41]) M. E. Mayer, Vgl. Darst., Bes. Teil, S. 274.
[42]) Lindner, Diss. S. 12 f.

M. E. Mayer selbst zugeben müsse, bei der Unzuverlässigkeit der Abschnittsbezeichnungen des StGB überhaupt nicht ins Gewicht. Der Einwand, daß man bei dieser Auffassung die Einheitlichkeit des geschützten Rechtsgutes leugnen müsse, sei ebenfalls nicht durchgreifend; denn man könne sagen, daß das geschützte Rechtsgut an sich die Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte wären. In § 107 seien auch nur diese geschützt. Diesen Schutz des § 107 noch weiter auf andere Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten auszudehnen, habe aber keine Veranlassung bestanden, weil ja die Wähler gegen Gewalt oder Zwang in Ausübung anderer als staatsbürgerlicher Rechte ausreichend durch § 240 StGB geschützt seien. Der Gesetzgeber sei eben der Ansicht gewesen, daß man für solche Fälle mit dem Nötigungsparagraphen auskomme. Der § 107 sei die lex specialis, § 240 lex generalis. Anders verhalte es sich dagegen bei den §§ 108 und 109. Hier werde die Wahlfälschung bzw. der Stimmenkauf mit Strafe bedroht. Für diese Delikte sei im StGB eine lex generalis nicht vorhanden, ebensowenig eine andere anwendbare Bestimmung. Beispielsweise sei auf die Wahlfälschung der Begriff der Urkundenfälschung nicht zutreffend, weil der Begriff der Urkunde auf die Wahlzettel usw. nicht anwendbar, auch der dolus bei der Urkundenfälschung ein spezieller, in der Regel bei den Wahlhandlungen nicht vorauszusetzender sei. Auf den Stimmenkauf oder die Wahlbestechung könnten ebenso wenig die Vorschriften des StGB über die Beamtenbestechung in Anwendung gebracht werden. Nachdem der Gesetzgeber aber diese beiden Delikte auch in den Fällen, in denen in Ausübung anderer als staatsbürgerlicher Rechte gewählt werde, unter Strafe stellen wollte, hätte er sie eben in den Kreis der Wahlvergehen mit hereingezogen. Damit falle auch gleichzeitig der weitere Einwand, daß es widersinnig sei, das Wahl- und Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten, sofern es nicht ein „staatsbürgerliches" wäre, schutzlos zu lassen, die Wahlfälschung und den Stimmenkauf auch in diesen Fällen unter Strafe zu stellen, in sich zusammen. Der Gesetzgeber habe eben, wie schon oben gesagt, die Wahlen, die ausschließlich unter §§ 108, 109 fallen, nicht für wichtig genug gehalten, um ihnen den Schutz des § 107 zu gewähren. Daß es, wie Schneidler meine, eine petitio principii sei, zu behaupten, es gebe Verhältnisse, in denen zwar „in einer öffentlichen Angelegenheit", nicht aber „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" gewählt werde, sei, nachdem doch schon sprachlich ein Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken bestehe, ebenfalls nicht richtig. Aus diesen Gründen könne daher keine Rede davon sein, daß die §§ 107 bis 109 StGB sich auf die gleiche Gattung von Wahlen bezögen.

b) Was die Beantwortung der Frage betrifft, welche Arten von Wahlen begrifflich zu den „in einer öffentlichen Angelegenheit" bzw. „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" vorgenommenen gehören, so ist zunächst zu bemerken, daß auch hiermit sich das Schrifttum recht ausgiebig befaßt hat, ohne zu einer Einigung zu gelangen.

Binding [43]) bezieht keinen der Pagragraphen auf kirchliche Wahlen oder Abstimmungen, da das GB die Angelegenheiten der Kirchen nie mit denen des Staates verbinde, sondern ad separatum verbinde.

Da das GB die Gemeinden und Gemeindeverbände nur als Teile des Staates betrachte, gehörten die Wahl- und Stimmrechte des deutschen Gemeindebürgers natürlich zu seinen staatsbürgerlichen Rechten. Somit beziehe sich § 107 (und neben ihm auch die §§ 108 und 109) auf alle Wahlen zu Reichstag und Landtag ebenso wie auf die Wahlen zu den Gemeinde-, den Kreis- und Provinzial-Vertretungen und zu den Wahlämtern dieser Verbände. Ganz außerhalb dieses Kreises stünden aber die Wahlen zu den Handels- und den Gewerbekammern, zu den Vorständen von Genossenschaften usw.

Auch von Liszt [44]) schließt kirchliche Wahlen aus, dazu Handelskammerwahlen, Wahlen auf Grund der Versicherungsgesetze und dergleichen.

M. E. Mayer [45]) möchte in dem durch die §§ 107 bis 109 geschützten Wahl- und Stimmrecht das staatliche im Gegensatz zum kirchlichen und beruflichen sehen. Wer als Universitätsprofessor den Rektor, als Kaufmann die Mitglieder der Handelskammer oder des Kaufmannsgerichts, wer als Handwerker oder Landwirt, als Mitglied einer Berufsgenossenschaft usw. ein Wahl- oder Stimmrecht ausübe, besorge Angelegenheiten seines Berufes, die, so sehr der Staat an ihnen auch interessiert sei, deutlich von den staatlichen Angelegenheiten geschieden seien. Dementsprechend sei das gegen solche Wahlen gerichtete Delikt zwar ein Angriff auf öffentlich-rechtliche Interessen, nicht aber ein Angriff auf Interessen, mit denen der Staat sich identifizieren könne. Dagegen nehme man an den kommunalen Wahlen als Bürger teil, gleichviel von welchen Voraussetzungen das Wahlrecht im übrigen abhängig gemacht sei; denn die hier in Frage stehenden Verbände seien politische, seien Sektionen des Staatsverbandes, und ihre Organe seien mittelbare Staatsorgane; wer sie wähle, besorge also staatliche Angelegenheiten, wer ihre Wahl hindere oder fälsche, verletze Interessen des Staates.

Nach Schneidlers [46]) Ansicht ist das sicherste Zeichen, daß eine Wahl „in einer öffentlichen Angelegenheit" erfolgt, der Umstand, daß der Gesetzgeber sie auch nach der formalen Seite dementsprechend behandelt. Dazu gehört nach ihm: Einmal, daß die Wahl von der Gesetzgebung nach Form der Abstimmung, Wahlberechtigung usw. geregelt ist; zweitens, daß die Wahlen von Staatsorganen im weiteren Sinne (also inklusive der Organe der Gemeinde- bzw. Staatskirchenverfassung) vorgenommen und geleitet werden und drit-

---

[43]) Binding, a. a. O., S. 822.
[44]) v. Liszt, S. 560.
[45]) M. E. Mayer, a. a. O., S. 273.
[46]) Schneidler, a. a. O., S. 7.

tens müßten die Wahlen den Zweck haben, ein in der Staatsorganisation im weiteren Sinne (also inklusive Gemeinde- und Staatskirchenverfassung) nötiges Organ zu schaffen.

Freudenthal [47]) führt folgendes dazu aus: Die §§ 107 bis 109 hätten ihren Platz in dem von den „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" handelnden 5. Abschnitt des zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuches. Dieser fünfte Abschnitt stehe in der Mitte zwischen dem die „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" in sich schließenden vierten und dem den „Widerstand gegen die Staatsgewalt" begreifenden sechsten Abschnitt. Diese beiden Abschnitte beschäftigten sich nur mit Delikten gegen die Staatsgewalt, gegen den Staat. Wende sich daher der fünfte Abschnitt nach seiner Ueberschrift und der nochmaligen ausdrücklichen Hervorhebung in § 107 gegen die Delikte, welche sich auf staatsbürgerliche Rechte bezögen, so sei anzunehmen, daß er ebenso, wie der ihm vorausgehende und der ihm folgende Abschnitt nur Delikte gegen die Staatsgewalt umschließe. Als „staatsbürgerliche" oder „öffentliche" Wahlen seien also nur staatliche Wahlen aufzufassen, d. h. direkte und indirekte Wahlen zu den Volksvertretungen im Reich und Einzelstaat, Provinzial-, Bezirks- und Kreiswahlen, wobei zunächst davon abgesehen sein solle, daß dies überwiegend Wahlen gewählter Versammlungen wären, sowie schließlich Wahlen zur Gemeindevertretung, nicht aber kirchliche Wahlen, Handelskammer-, Gewerbegerichts- oder auf Grund der Reichsversicherungsgesetze stattfindende Wahlen.

Aehnlich argumentieren auch andere Vertreter dieser Richtung wie Allfeld, Berner, Merkel, v. Liszt, die ebenfalls berufliche und kirchliche Wahlen ausgeschlossen wissen wollen.

Oppenhoff [48]) möchte auch die Wahlen zu Synoden schützen; Angelegenheiten einer Genossenschaft, einer kaufmännischen Korporation, Aktiengesellschaft und dergleichen schließt er aus.

Schütze [49]) will die Angelegenheiten aller bzw. die Wahl zu allen Vertretungen, die einen verfassungsmäßigen Bestandteil des öffentlichen Rechtsorganismus bilden, geschützt wissen, außer denen zu den gesetzgebenden Körpern, Provinzial- usw. Vertretungen, gleichviel ob die Gemeindevertretungen für kommunale oder kirchliche Angelegenheiten bestimmt sind, und schließlich auch die gesetzlich angeordneten Handels- und Gewerbekammerwahlen; nicht aber die Angelegenheiten privatrechtlicher juristischer Personen oder Genossenschaften.

Frank [50]) steht auf dem Standpunkt, den er aus Art. 110. 17. RV. herleitet, daß auch das Ortsgemeindewahlrecht hierher zu rechnen sei. Dagegen genieße das Wahlrecht zu Gemeindeverbänden (Krei-

[47]) Freudenthal, a. a. O., S. 67.
[48]) Oppenhoff, § 107, Anm. 2.
[49]) Schütze, a. a. O., Fußn. 11, S. 256.
[50]) Frank, a. a. O., Anm. 1 zu § 107.

sen, Provinzen) den Schutz des § 107 auch jetzt nur dann, wenn es das hier maßgebende Landesrecht ebenfalls als Ausfluß der Staats- oder Landesangehörigkeit betrachtet.

Kirchliche Wahlen und Wahlen zu Berufsvertretungen (zu Handels- oder Aerztekammern, Betriebsratswahlen) schließt er aus.

Gerlands [51]) Aufzählung enthält noch insbesondere die Wahl zum Reichspräsidenten und zum Reichswirtschaftsrat.

Hälschner [52]) bezieht in den durch § 107 geschützten Kreis neben Wahlen zum Reichstag und zu den Landtagen auch die Wahlen in den Angelegenheiten der Provinzial-, Kreis-, Bezirks-Kommune und Ortsgemeinde ein, in den durch §§ 108 und 109 geschützten Kreis aber neben kirchlichen Wahlen und Wahlen aller im Staate mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften auch die auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes von 1884 stattfindenden Wahlen und Wahlen der Handelskammern nach dem preuß. Gesetz von 1876. Wahlen in Vereinen, Aktiengesellschaften und Gewerbegesellschaften und solchen, die sich mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, zählt er nicht zu den in Ausübung von staatsbürgerlichen Rechten vorgenommenen.

Lutz [53]) bezieht in § 107 Kirchen- und Gemeindewahlen nicht ein, da diese noch mehr als das Staatsbürgerrecht voraussetzten, nämlich Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis und Gemeindeangehörigkeit, in die §§ 108 und 109 nimmt er auf die Wahlen für Gewerbe- und Handelskammern und die Rektorswahl an den deutschen Universitäten, Schwartz [54]) die Wahlen an Universitäten, Akademien, öffentlichen Krankenhäusern, Ortskrankenkassenwahlen und Wahlen in Deich- und Silverbänden.

Olshausen [55]) endlich will den Ausdruck „staatsbürgerliche Rechte" in dem Sinne verstanden wissen, der ihm nach seinem, mit dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens übereinstimmenden Wortlaut zukommt. Demnach sei § 107 nur auf solche Wahlen zu beziehen, die ein Deutscher in seiner Eigenschaft als „Staatsbürger", nicht aber in anderer Eigenschaft, namentlich als Mitglied einer politischen oder kirchlichen Gemeinde, vorzunehmen habe.

Mit Lindner [56]) bin ich einer Anschauung, wenn er zu diesem Fragenkomplex ausführt, es bestehe kein Anlaß, den äußeren Wirkungskreis des § 107, wie er ihn nennt, auf Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften zu beschränken. Denn unmittelbar wähle man doch schließlich auch bei Gemeindewahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und die Gemeinden, Kreise, Bezirke seien doch nur Teile des Staates. Daß man aus der Stellung des fünften Abschnittes im RStGB und aus der Ueberschrift dieses Abschnittes eine

[51]) Gerland, a. a. O., S. 252.
[52]) Hälschner, a. a. O., S. 783/84.
[53]) Lutz, a. a. O., S. 14 ff.
[54]) Schwartz, a. a. O., Anm. 2 zu § 108.
[55]) Olshausen, a. a. O., Anm. 2 zu § 107.
[56]) Lindner, Diss. S. 16 f.

Beschränkung des § 107 auf die Wahlen zum Reichstag und Landtag entnehmen müßte, liege nicht im Sinne des Gesetzes. Er rechnet zu den Wahlen, die „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" vorgenommen werden, alle „politischen" Wahlen, d. h. alle Wahlen, die irgendwie mit der Staatsorganisation in Zusammenhang stehen, und dazu gehörten außer den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften auch die zu den Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Provinzialvertretungen, auch die Wahl des Reichspräsidenten.

Der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten", der in den §§ 108 und 109 dagegen gebraucht werde, umfasse wohl auch die Wahlen „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte", gehe aber noch darüber hinaus und beziehe sich auf alle Wahlen in irgend welchen öffentlichen Angelegenheiten, d. h. wie Gerland [57]) sage, in „Angelegenheiten, die einen größeren Personenkreis, aber auch zugleich das Allgemeininteresse berührten". Es habe hier der gewöhnliche Sprachgebrauch zu entscheiden und darnach handle es sich bei „öffentlichen Angelegenheiten" um solche, die im Gegensatz zu Privatangelegenheiten ständen und die auch vom Staate selbst als „öffentliche Angelegenheiten" aufgefaßt würden. Daher gehörten hierher auch Wahlen der Ortskrankenkassen, zum Betriebsrat, zu Handels- und Gewerbekammern, Wahlen auf Grund der Versicherungsgesetze und überhaupt Wahlen aller öffentlichen Stiftungen und Anstalten. Es sei nicht einzusehen, warum der Täter eines Stimmenkaufes oder einer Wahlfälschung straffrei sein solle, wenn er die Tat bei einer Wahl beispielsweise zur Handelskammer oder zur Ortskrankenkasse begehe; sein Verhalten sei doch schließlich hier ebenfalls ein verwerfliches. Und das Gesetz selbst gebe auch keinen Anlaß zu einer einschränkenderen Auslegung des Begriffes der „öffentlichen Angelegenheiten". Auch hier ließe sich aus der Stellung und der Ueberschrift des fünften Abschnittes für die Interpretation dieses Ausdruckes gar nichts folgern. Daß, wie Binding meine, kirchliche Wahlen auszuscheiden hätten, weil das Gesetz alle Angelegenheiten der Kirche ad separatum verweise, sei ebenfalls nicht richtig; denn der 11. Abschnitt des StGB, der die „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen" behandle, und die §§ 304 und 366 Ziff. 1 dienten hauptsächlich dazu, das religiöse Gefühl der Allgemeinheit zu schützen. Bei kirchlichen Wahlen handle es sich aber um eine organisatorische Einrichtung der Kirche, die mit der Religion als solcher gar nichts zu tun habe. Das Argument Bindings sei daher nicht stichhaltig und es wären demnach auch kirchliche Wahlen als Wahlen in einer „öffentlichen Angelegenheit" unbedenklich dem Schutz der Paragraphen 108 und 109 zu unterstellen.

Daß Wahlen der Aktiengesellschaften, der privaten Genossenschaften usf. nicht hierher zu zählen wären, sei, da es sich bei diesen nur um private Angelegenheiten handele, ganz selbsverständlich.

---

[57]) Gerland, a. a. O., S. 252.

c) Im Anschluß hieran sei die Frage nicht unbeantwortet gelassen, ob die Strafgesetze nur den inländischen oder auch den ausländischen Wahlen ihren Schutz angedeihen lassen. Im Schrifttum gehen die Anschauungen auseinander. Im allgemeinen vertritt die Mehrzahl der Autoren den Standpunkt, daß ebenso wie § 107 auch die §§ 108 und 109 nur inländische Wahlen in ihren Schutzkreis einbeziehen, wie z. B. Binding [58]), Frank [59]), Ebermayer [60]), Freudenthal [61]), v. Liszt [62]), v. Bar [63]), Olshausen [64]) und M. E. Mayer [65]). Lediglich H. Meyer [66]), Hälschner [67]) und Schneidler [68]) sind abweichender Meinung.

H. Meyer führt an, daß man bei Erörterung der Frage, ob als Gegenstand der sogenannten politischen Delikte nur der inländische oder auch der ausländische Staat erscheine, berücksichtigen müsse, daß es die Aufgabe unserer Gesetzgebung sei, auch dem ausländischen Staate einen gewissen strafrechtlichen Schutz zu erteilen. Unter anderem gebe es Delikte, welche gleichmäßig gegen das Inland und gegen das Ausland begangen werden könnten. Und dieses letztere sei nach dem geltenden Rechte trotz der besonderen Vorschriften der §§ 102 bis 104 RStGB: „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" als Regel anzusehen.

Nach Schneidlers Auffassung liegt es sehr wohl im Interesse unserer Rechtsordnung, strafend vorzugehen, wenn ein Deutscher die Stimme eines Ausländers für eine ausländische Wahl kauft oder seine eigene Stimme bei einer ausländischen Wahl verkauft, zumal, wenn dies außerdem noch auf deutschem Gebiet vor sich gehe. Warum solle ein Ausländer bei uns nicht bestraft werden, der auf deutschem Gebiet einen Stimmenschacher bezüglich ausländischer Wahlen betriebe? Wenn uns dies auch direkt nichts anzugehen scheine, so werde das Inland durch solche Handlungen wenigstens indirekt geschädigt durch die Verführungsgefahr unserer eigenen Staatsangehörigen und den evtl. bei uns angerichteten idealen Schaden. Auch sei die Aufrechterhaltung der ausländischen Rechtsordnung direkt für das Inland so wichtig, daß dasselbe jedenfalls die auf seinem Gebiet gegen dieselbe begangenen Verletzungen bestrafen müsse.

Sehr klar argumentiert dagegen Binding, wenn er sagt: „Spricht das Strafgesetz eines bestimmten Gemeinwesens, wie das RStGB, ohne jede weitere Bezeichnung vom Schutze des Staates, des Staatsvolkes, der Staatsgewalt, der Staatseinrichtung, der staatsbürgerlichen Rechte, der Behörden und Beamten, spricht es schlechthin von Akten

[58]) Binding, Bd. II, S. 373 ff.; S. 822.
[59]) Frank, N, zu Abschn. 5.
[60]) Ebermayer, S. 394, § 105.
[61]) Freudenthal, S. 62 f.
[62]) v. Liszt, S. 551.
[63]) v. Bar, S. 271.
[64]) Olshausen, N. 2 zu Abschn. 5.
[65]) M. E. Mayer, S. 264, N. 1.
[66]) H. Meyer, S. 534; S. 552.
[67]) Hälschner, Bd. I, S. 160 ff.
[68]) Schneidler, S. 2 ff.

des öffentlichen Lebens, von öffentlichen Angelegenheiten, von öffentlichen Aemtern, so muß bei dem ganz überwiegenden Interesse der Pflege des eigenen Staates, des eigenen Volkes, der eigenen Behörden und Beamten, des inländischen öffentlichen Lebens unbedingt angenommen werden, daß es den inländischen Staat und sein Staatsvolk, die inländischen Behörden und Beamten, die öffentlichen Angelegenheiten des Inlandes allein im Auge hat.

Dafür erbringen zwei Gründe vollen Beweis. Erstens bezögen sich die inländischen Strafgesetze auf alle analogen Institutionen des Auslandes, so bildeten sie — jedes zu seinem größten Teil — Blankettstrafgesetze von geradezu unheimlichem Umfange, deren vielleicht höchst unliebsame Ausfüllung völlig dem ausländischen Staats- und Verwaltungsrecht überlassen bleibe. Solch Maß der Abhängigkeit des inländischen Rechts vom ausländischen Gesetz wäre unerträglich.

Zweitens, selbst bei weitherzigster Rücksichtnahme auf auswärtige Staaten und ihre Einrichtungen müßte aber das inländische Strafgesetz der deutschen Staatsgewalt intensiveren Rechtsschutz schenken als der des Auslandes: Es müßte also die Strafen differenzieren, je nachdem das Attentat der einen oder der anderen gelte. Alle die einschlagenden deutschen Strafgesetze aber wiesen nur eine einzige Strafdrohung auf. Diese könne also allein auf die Angriffe gegen die inländische Staatsgewalt bezogen werden.

Diese Grundauffassung wird nach seiner Meinung erstens zunächst dadurch bestätigt, daß da, wo das Strafgesetz die wünschenswerte Vollständigkeit der einzelnen Tatbestände besitzt, es stets auf das Deutsche Reich, seine Gliedstaaten, deren gesetzgebende Versammlungen, auf deren Mitglieder, auf die staatsbürgerlichen Rechte der Deutschen ausdrücklich Bezug nimmt. So vor allem Hoch- und Landesverrat. Zwar dehne GB § 102 scheinbar den Strafschutz gegen Hochverrat auf befreundete Staaten aus, allein in Wahrheit gewähre es ihn nur den guten völkerrechtlichen Beziehungen des Reiches zu diesen.

Würden aber die schweren Angriffe auf das Staatsganze, falls gegen auswärtige Staaten verübt, als solche mit Strafe verschont, so liege nur in der Konsequenz dieser Straflosigkeit, an ihr auch die viel leichteren Angriffe auf die einzelnen Organe und Zweige der auswärtigen Staatsgewalt teilnehmen zu lassen.

M. E. Mayer[69]) führt an, daß die Motive sich mit der Bemerkung begnügen, daß der Schutz, den die gesetzgebenden Versammlungen und die Staatsbürger bei Ausübung ihrer politischen Rechte gewährt erhalten, auf die entsprechenden Wahlrechte ausgedehnt, aber nicht über das Bundesgebiet hinaus erstreckt werden müsse.

Freudenthal berührt die Frage, indem er ausführt, daß es gleichgültig sei, ob der Verkäufer oder Käufer einer Wahlstimme Inländer oder Ausländer sei. Es komme nach § 3 RStGB darauf an, ob die

[69]) M. E. Mayer, S. 257.

strafbare Handlung im Gebiet des Deutschen Reiches begangen wurde. Würde die strafbare Handlung im Ausland begangen, so könne der Täter nur, wenn er Inländer ist, im Inland strafrechtlich verfolgt werden, vorausgesetzt, daß die Handlungen am Begehungsorte mit Strafe bedroht und nach unseren Gesetzen Verbrechen oder Vergehen sind (§4 Nr. 3 StGB).

Zwei Fälle seien dabei zu unterscheiden: Erstens der im Auslande von einem Deutschen begangene Stimmenkauf oder -Verkauf bezüglich inländischer Wahlen. Dieser sei nach unseren Gesetzen ein Vergehen, würde folglich, wenn er am ausländischen Begehungsort gleichfalls mit Strafe bedroht sein sollte, bei uns strafbar sein.

Zweitens der auf ausländische Wahlen bezügliche Stimmenkauf oder -verkauf eines Deutschen. Dieser sei nach den Gesetzen des Ortes, an welchem er begangen ist, meist strafbar. Fraglich aber sei, ob er bei uns als Vergehen gegen § 109 anzusehen, oder ob dieser nur auf inländische Wahlen anzuwenden sei.

Die Entscheidung der Frage macht Freudenthal abhängig von der Stellung, die man zu der umfassenderen Frage einnimmt, ob durch das inländische Strafgesetz auch ausländische Strafeinrichtungen geschützt sind oder nicht. Seines Erachtens entspricht eine verneinende Antwort den Absichten der Verfasser des RStGB und der Abgeschlossenheit der Staaten untereinander.

Dieser Anschauung muß man m. E. beipflichten und die §§ 107 bis 109 nur auf deutsche Wahlen und Abstimmungen beziehen, denn eine Bestrafung aus diesem Grunde würde, wie auch Stieber [70]) erwähnt, ein zu tiefes Eingreifen in das politische und Verfassungsleben der außerdeutschen Staaten bedeuten.

C. Als weiteres und letztes objektives Tatbestandsmerkmal stellt sich in § 109 RStGB der „Kauf" oder „Verkauf" einer Wahlstimme dar.

a) Im allgemeinen nun vertritt die Mehrzahl der strafrechtlichen Autoren den Standpunkt, daß es unsinnig wäre, für diesen „Kaufvertrag" alle Erfordernisse eines zivilrechtlichen Kaufes zu verlangen, daß es sich hier vielmehr nur um ein dem Kaufe analoges Geschäft handelt, für das in erster Linie der Sprachgebrauch und die Anschauungen des Lebens maßgeblich sind [71]).

Lediglich Beseler [72]) verlangt, daß die allgemeinen gesetzlichen Merkmale eines Kaufgeschäfts vorliegen müßten, wenn auf Strafe erkannt werden solle.

Freudenthal [73]) führt im Anschluß hieran aus, daß man auf den Gedanken kommen könne, trotz zivilrechtlicher Ungültigkeit Erfüllung aller der Bedingungen zu fordern, welche zur Perfektion eines

[70]) Stieber, Diss. S. 28.

[71]) Vgl. Frank, § 109, Anm. 1; Hälschner, S. 787; Drenkmann, S. 178; Oppenhoff, § 109, Anm. 4; Olshausen, § 109, Anm. 1.

[72]) Beseler, a. a. O., S. 250.

[73]) Freudenthal, S. 48.

Vertrages gehörten. Dies würde dazu führen, daß ein Preis in Geld als Gegenstand der Leistung des Käufers erforderlich wäre. Oder nähmen wir irgend einen anderen Vertrag an, so dürfte nicht eher verurteilt werden, als bis den Delinquenten nachgewiesen wäre, daß sie die von dem Partikularrechte erforderte Vertragsform, z. B. Schriftlichkeit, gewahrt hätten. Zweifellos sei dies sinnwidrig und mit Außerkraftsetzung des Paragraphen identisch.

Dieses Argument ist m. E. durchschlagend. Eine Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 138 BGB muß für den Strafrechtler, der den Endzweck des Gesetzes zu erforschen hat, ohne Bedeutung bleiben. Für uns ist es von Wichtigkeit, die Frage zu lösen, wann eine Bestrafung aus § 109 wegen „Kaufes" oder „Verkaufes" einer Wahlstimme tatsächlich erfolgen kann.

1. Hierzu ist zunächst erforderlich eine übereinstimmende Willenserklärung der Vertragspartner. Diese kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend vollzogen sein (vgl. RGE Bd. 17 S. 102 und 297!). Im letzteren Fall rät Freudenthal [74]) zur Vorsicht, da in der stillschweigenden Annahme der Bestechungssumme nicht ohne weiteres auch die Uebernahme der Verpflichtung, im Sinne des Bestechenden zu stimmen, also die Annahme der Vertragsofferte zu liegen brauche. Ob irgendwelche Nebenumstände die Annahme der Bestechungssumme als Annahme der Bestechungsofferte erscheinen ließen, sei Tatfrage [75]).

Der Vertrag ist formlos gültig, § 109 wäre sonst unanwendbar, insofern, als man eine Formvorschrift einfach durch Nichteinhaltung umginge.

Auch eine Zug um Zug-Leistung ist nicht erforderlich. Wie Freudenthal [76]) bemerkt, kann die Leistung des Verkäufers gar nicht in dem Augenblick des Vertragsabschlusses erfolgen. Es genüge beiderseits, wenn Erfüllung versprochen sei. Dieser Auffassung folgt sowohl die Mehrzahl der Autoren wie auch die heutige Rechtsprechung [77]).

Lediglich John [78]) ist der Ansicht, daß das Delikt nur dann vollendet sei, wenn der Verkäufer seine Stimme seinem Versprechen gemäß auch abgegeben habe. Und Binding [79]) sekundiert ihm, indem er ausführt, es gäbe schlechterdings keine Wahlstimme außerhalb eines Wahlaktes, bei dem sie positiv oder negativ zur Verwendung gekommen sei. Die Wahlstimme sei nichts anderes als die praktische Betätigung eines wirklichen oder angemaßten Wahlrechts: Die Möglichkeit dieser Betätigung beginne mit dem Anfang und

[74]) Freudenthal, S. 48.

[75]) Vgl. Schneidler, S. 21; M. E. Mayer, a.a. O., S. 284, Fußnote 2.

[76]) Freudenthal, S. 49.

[77]) Vgl. Allfeld, S. 556; Berner, S. 374; v. Liszt, S. 581; Gerland, S. 252; Frank, Anm. 1; Leipz. Komm., Anm. 4, 5; Wachenfeld, S. 547; RGE, Bd. VI, S. 194, Bd. IX, S. 198.

[78]) John, S. 88 ff.

[79]) Binding, S. 833 ff.

erlösche mit dem Ende des Wahlaktes. Zwischen diesen beiden Polpunkten müsse die Stimme gebraucht worden sein, oder sie sei nie zur Entstehung gekommen. In diesem allein zulässigen, durchaus praktischen Sinne, nehme das Gesetz auch das Stimmen, das Wählen, den Stimm- und Wahlzettel in den §§ 106 bis 108. Das Versprechen, künftig so oder anders zu stimmen, verhalte sich zur Stimme wie das Stimmen des Orchesters zur Ouvertüre. Es sei ein ganz unentbehrliches, aber ganz unwesentliches Antecedens. Es könne schon mit der reservatio mentalis abgegeben sein, es könne jeden Augenblick zurückgenommen werden; es sei etwas absolut Anderes wie die Stimme, die mitwirkt bei einem Wahlgeschäft, und die unwiderruflich so abgegeben wurde, wie sie fiel. Auch versage bezüglich des Stimmversprechens jede Analogie mit dem Verkauf. Wo bliebe die Rechtsverbindlichkeit des Versprechens?

Daraus ergebe sich: Kauf und Verkauf von Wahlstimmen vollendeten sich, nicht als Unrechtsgeschäfte, aber als Delikte, ja, sie träten überhaupt erst ins Dasein mit Abgabe oder Nichtabgabe der gekauften Stimme, — ganz in gleicher Weise, wenn auch aus ganz anderem Grunde, wie der strafbare Bankrott erst zur Entstehung komme mit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung. Das Delikt bestehe in der Abgabe der verkauften, also unreinen Stimme durch den Stimmenverkäufer und in der Bewirkung dieser Wahlunsauberkeit durch den Stimmenkäufer. Mit der vollendeten Stimmabgabe trete für den Wähler wie für seinen Käufer die Strafbarkeit ein. Ein Versuch sei als angefangene, aber nicht zu Ende geführte Stimmabgabe wohl denkbar. Das Gesetz habe ihn aber mit Strafe verschont. Würde der Stimmenverkäufer von der Wahl — weil angeblich unberechtigt — zurückgewiesen, so würde sich wieder recht deutlich zeigen, daß keine Stimme gekauft worden sei.

Das Schachergeschäft selbst bilde dagegen lediglich die Vorbereitung des Delikts, werde jedoch vom Gesetz in ein bestimmtes Verhältnis zu ihm gestellt. Daraus ergäben sich wichtige Konsequenzen.

Erstens: Vor Beginn des Wahlgeschäftes könnten jeden Augenblick Käufer wie Verkäufer des Stimmversprechens vom Unrechtsgeschäft zurücktreten, ohne daß darin irgend ein Rücktritt vom Versuche zu finden sei: Denn Versuch liege noch gar nicht vor. Nur müsse jeder dem anderen „kündigen", und müsse der Stimmenverkäufer den etwa schon erhaltenen Vorteil restituiren oder mindestens Restitutionsfrist erhalten.

Zweitens: Sei dies nicht geschehen und werde zur Wahl geschritten, so komme auf den Inhalt der Wahlstimme des „Verkäufers" gar nichts an: Beide Teile würden straffällig, selbst wenn der Wähler seiner Ueberzeugung treu und gegen seine Zusage gestimmt habe. Wer auf Grund solchen Schachers wähle, mißbrauche in den Augen des Gesetzgebers sein edelstes politisches Recht: Seine Wahl sei „mein" und nicht „rein". Gegen diese Annahme gebe es keinen Gegenbeweis. Sie bilde eine praesumptio iuris et de iure.

Darin liege die gleich starke Vermutung eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Stimmenschacher und der unreinen Wahl. Dies gelte nicht nur für die geheime Wahl, bei der sich ja das Abspringen von der gegebenen Zusage als unbeweisbar ergäbe, sondern auch für die offene. Der Staat weise die Entschuldigung seines unwürdigen Mitgliedes: „Ich habe meine Stimme zwar verkauft, aber den Verkäufer betrogen" unwillig zurück.

Drittens: Ganz gleichgültig sei, ob der Wählende den Kaufpreis schon vor der Wahl erhalten habe oder erst nachher empfange oder vom Stimmenkäufer darum überhaupt geprellt werde. Da er kein Recht darauf habe, könne er darum auch nicht betrogen werden.

Die ganze Haltlosigkeit dieser Binding'schen Ausführungen weist M. E. Mayer treffend nach[80]). Er erklärt sie ebenso in ihren Konsequenzen als Verirrung wie in ihrer Begründung und gebraucht zur Widerlegung folgendes Beispiel: Der Agitator, der vier Wochen lang vor dem Wahltage den Bezirk bereise und jedem, der sich verpflichte, für den Kandidaten der agitierenden Partei zu stimmen, einen oder einige Taler zahle, habe sich nicht einmal eines Versuches des Stimmenkaufes schuldig gemacht, geschweige denn das Vergehen vollendet.

....Wenn die Geschäfte eines Agitators fruchtbar geworden seien, so könne strafrechtlich nichts gegen ihn unternommen werden, bis am Tage der Wahl die bestochenen Wähler gestimmt oder auch nicht gestimmt hätten. Und es sei nicht einmal nötig, daß der Agitator die Zeit, bis sich die Bedingung seines Verbrechens erfülle, durch die Flucht ausnütze; Binding weise ihm einen anderen Weg, sich der Strafe zu entziehen: Vor Beginn des Wahlgeschäftes könnten jeden Augenblick Käufer wie Verkäufer des Stimmversprechens vom Unrechtsgeschäft zurücktreten, ohne daß darin irgendein Rücktritt vom Versuche zu finden wäre, denn Versuch liege noch gar nicht vor, nur müsse jeder dem anderen „kündigen", und müsse der Stimmenverkäufer den etwa schon erhaltenen Vorteil restituiren oder mindestens Restitutionsfrist erhalten.

Er bestreitet fernerhin, daß die Wahlstimme erst innerhalb des Wahlaktes zur Entstehung komme. Schon vorher existiere sie als ein Recht; daß das Gesetz aber nicht von der Veräußerung des (unveräußerlichen!) Rechtes spreche, habe seinen guten Grund, müßte es sich sonst doch des juristischen Unsinns zeihen lassen. Zudem sei es bekanntlich strittig, ob das Wahlrecht überhaupt ein subjektives Recht im technischen Sinne sei. Allen diesen Schwierigkeiten gehe § 109 aus dem Wege, indem er volkstümlich vom Kauf der Stimme spreche.

Und wenn Binding eine weitere Stütze seiner Lehre darin sehe, daß nach ihr besser als durch die herrschende Lehre der Grundgedanke des § 109, die „Verunreinigung des Wahlaktes selbst", unter Strafe zu stellen, gewahrt werde, so würde das nur zutreffen, wenn es entscheidend wäre, ob der Wähler durch die Bestechung veranlaßt

---

[80]) M. E. Mayer, S. 285 ff.

worden sei, anders als es seiner Ueberzeugung entspreche, abzustimmen, womit die Strafe von einem in geheimen Wahlen überhaupt nicht feststellbaren Umstand abhängig gemacht werden würde. Indessen ziehe Binding diese Folgerung nicht, obwohl seine ganze Darstellung stark auf sie hindringe ... Dadurch schlüge er seine ganze Lehre in Trümmer. Aus dem gegen die Lauterkeit der Wahl gerichteten Verletzungsdelikt, das Binding, ohne es selbst auszusprechen, konstruieren habe wollen, werde ein Gefährdungsdelikt. Und schlimmer sei es, daß „das bedingte Verbrechen" zu einem bloß befristeten zusammenschrumpfe. Denn nachdem das Schachergeschäft zustandegekommen sei, hänge die Strafbarkeit von nichts mehr ab, als daß der Tag der Wahl herangekommen sei. Wie sich der Stimmenverkäufer am Wahltage verhalte, ob er stimme, wie er stimme, das sei gleichgültig, wenn er nur vorher nicht den unlauteren Vertrag gekündigt habe. Eine die Bestrafung erschwerende Frist — das sei das praktische Ergebnis der von Bindung vertretenen Auslegung des § 109.

Soweit M. E. Mayer.

Es ist also für die Regelung des geltenden Rechts daran festzuhalten, daß § 109 eine Willenseinigung zu seiner Anwendung voraussetzt, daß der Inhalt dieser bei Vertragsschluß aber noch nicht ganz genau festgelegt zu sein braucht, ebensowenig die Höhe des Entgeltes. Eben aus diesem Grunde, weil das Gesetz diese Einigung verlangt, wird der Zeitpunkt der Vollendung des Tatbestandes sehr weit hinausgeschoben. Freudenthal[81]) macht auf die bedenklichen Folgen dieser Tatsache aufmerksam, wenn er anführt, die Gefahr aus § 109 gestraft zu werden, sei sehr gering. Wer auf die Suche nach Wahlstimmen gehe, sehe zwei Möglichkeiten vor sich. Entweder nämlich gehe der Wähler auf die Bestechung nicht ein, dann liege nur Versuch des Stimmenkaufes vor, der vom Strafgesetzbuche nicht für strafbar erklärt sei, also straffrei ausgehe; oder der Wähler gebe seine Einwilligung, dann sei es sein eigenstens Interesse, daß der Handel nicht ruchbar werde, denn mit dem Bestecher würde er selbst bestraft werden. Seien Dritte nicht zugegen gewesen — und das sei häufig der Fall —, so verlaute in der Regel nichts von der Tat. Unser Strafgesetzbuch hindere somit weniger die Begehung, als die Bestrafung der Delikte.

Obwohl bereits Mittermaier[82]) vor Einführung des preuß. Strafgesetzbuches gesagt hatte, es sei auffallend, daß die Staatsmänner des oktroyierten Wahlgesetzes nicht bemerkten, daß die Fassung: Stimmen erkauft sehr ungünstig sei und Drenkmann[83]) für das preußische Gesetz auf diese Mängel hingewiesen hatte, wurde das Delikt des § 109 im StGB. nicht in Anlehnung an die gemeinrechtlich-partikuläre Gruppe als aktive und passive Bestechung geformt, sondern aus dem preußisch-französischen Gesetz entnommen.

[81]) Freudenthal, S. 45.
[82]) Mittermaier, S. 354, N. 19.
[83]) Drenkmann, S. 178.

Wie die Kriminalistik nachweist, wurde aus diesem Grunde kein günstiges Ergebnis hinsichtlich der Bestrafung aus § 109 erzielt; bereits der Vorentwurf von 1909 und später der Gegenentwurf und die nachfolgenden Entwürfe kamen dem dringenden Bedürfnis nach und glichen das Delikt in seiner Konstruktion mehr der Beamtenbestechung des § 331 ff StGB an, dem es ja seinem Wesen nach durchaus entspricht, so daß schließlich auch das Anbieten und Fordern von Geschenken mit Strafe bedroht wird.

2. Es erhebt sich nun die Frage, worin die „Ware" besteht, die § 109 RStGB hier als „Wahlstimme" bezeichnet. Diese kann weder in der Wahl-„Stimme" selbst bestehen, denn diese ist unübertragbar, noch in der „Ausübung des Stimmrechtes", das nur vom Berechtigten in Person ausgeübt werden kann, sondern in der freien Verfügungsbefugnis über die Ausübung des Stimmrechtes. Schneidler [84]) redet vom „Recht der freien Dispostion über die Stimme".

Freudenthal [85]) führt hierzu aus: Verkauft der Wähler seine Wahlstimme, so ist das etwa in dem Sinne gemeint, in welchem der Arbeiter seine Arbeitskraft an den Fabrikanten verkauft. Dieser hat die Ware verkauft. Dieser hat die Ware Arbeitskraft auch nur so erworben, daß er die Richtung ihrer Anwendung innerhalb der vertragsmäßigen Schranken bestimmen darf.

„Wer sich des ihm zustehenden Rechtes, nach freier Ueberzeugung zu wählen, zugunsten eines anderen, der über die Stimme zu verfügen berechtigt sein soll, begibt, hat seiner Stimme sich entäußert", sagt Olshausen [86]) und mit ihm die herrschende Meinung [87]).

Was das dem Käufer eingeräumte Verfügungsrecht betrifft, so tut dessen Freudenthal [88]) im Anschluß an die obigen Ausführungen Erwähnung, indem er sagt, wie im angeführten Beispiel der Verfügung des Erwerbers Schranken gesetzt zu sein pflegten, so gehe auch beim Verkaufe der Stimme nicht die volle Verfügungsfreiheit, in der Regel wenigstens, auf den Käufer über. Nur selten werde der Wähler verpflichtet, sich bei der Wahl ganz nach Belieben des Käufers zu verhalten oder auch nur für jeden Kandidaten zu stimmen, den ihm jener noch bezeichnen werde. In der Mehrzahl der Fälle werde er von vorneherein nur für einen bestimmten Bewerber in Pflicht genommen.

Eine Streitfrage bildet nun die Ansicht, daß eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis über die freie Ausübung des Stimmrechtes auch darin zu erblicken sei, daß der Verkäufer sich verpflichtet, sich seiner Stimme zu enthalten. Dieser Meinung sind eine ganze Anzahl von Autoren und vertreten sie mit durchschlagenden Argumenten,

---

[84]) Schneidler, S. 21.

[85]) Freudenthal, S. 51.

[86]) Olshausen, N. 5 zu § 109.

[87]) Vgl. auch M. E. Mayer, S. 285 ff.; Hälschner, Bd. 2, S. 787; Frank, N. II zu § 109; v. Liszt § 137 IV, 3.

[88]) Freudenthal, S. 51 f.

wie z. B. Allfeld [89]), Berner [90]), Binding [91]), Ebermayer [92]), Freudenthal [93]), v. Liszt [94]), Gerland [95]), M. E. Mayer [96] und auch RGE 48 S. 70.

Eine Gegenmeinung vertreten Frank [97]), Hälschner [98]), Geyer [99]), Olshausen [100]), Oppenhoff [101]), Schwarze [102]) und andere.

Nach Hälschner fällt die Stimmenthaltung nicht unter den Tatbestand des § 109, da der Wähler auf sein Recht, frei zu wählen, zu gunsten eines anderen verzichten müsse, indem er diesem die Befugnis einräume, über seine Stimme zu verfügen.

Nach Olshausen liegt eine Entäußerung nicht vor, wenn der Wähler sich zur Stimmenthaltung verpflichtet, da der andere dann keine Verfügung über die Stimme habe, sondern gleichsam nur ein Untersagungsrecht.

Dieser Auffassung tritt Schneidler entgegen, indem er anführt, daß man auch durch Wahlenthaltung stimme, indem der sich der Stimme Enthaltende dadurch indirekt den Einfluß der abgegebenen Stimmen vermehre. Wenn A 7000, B 5000, C 4000 Stimmen erhalte, also Stichwahl zwischen A und B stattzufinden habe, solle alsdann die von A zu seinen Gunsten käuflich erlangte Wahlenthaltung der entscheidenden 4000 Stimmen des C straflos bleiben? Dies sei offenbar gegen den Sinn des Gesetzes. Es sei ferner meist keine Wahlpflicht, sondern nur ein Wahlrecht vorhanden, aber dennoch sei davon auszugehen, daß auch ein Wähler, der gar nicht die Absicht gehabt habe, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, doch wenigstens noch die Möglichkeit gehabt habe, dies zu tun. Wenn ihm nun diese Möglichkeit durch das Abkommen auf Wahlenthaltung entzogen werde, so sei dies ein Kauf der Stimme. Vollends sei dies der Fall, wenn der Wähler vorher die Absicht gehabt habe, abzustimmen.

Auch Freudenthal argumentiert in dieser Richtung, wenn er sagt, daß die entgegengesetzte Entscheidung dem Wahlagitator ein überaus einfaches Mittel gebe, seinen Zweck durchzusetzen, ohne einer Strafe anheim zu fallen, denn es liege auf der Hand, daß es auf das Ergebnis einer Wahl einen entscheidenden Einfluß haben könne, ob ein Teil der Wähler den X wähle oder sich der Stimme enthalte.

Schütze [103]) und andere Autoren sprechen von einer „Lückenhaftigkeit" des Gesetzes.

---

89) Allfeld, S. 556.
90) Berner, S. 374.
91) Binding, S. 835.
92) Ebermayer, Leipz. Komm., Anm. 4.
93) Freudenthal, S. 52.
94) v. Liszt, S. 581.
95) Gerland, S. 252.
96) M. E. Mayer, S. 283.
97) Frank, Anm. 2.
98) Hälschner, S. 787.
99) Geyer, S. 134.
100) Olshausen, Anm. 3.
101) Oppenhoff, Anm. 6.
102) Schwarze, Anm. 4.
103) Schütze, Lehrbuch S. 258, N. 14.

Meines Erachtens ist bei dieser Betrachtung maßgeblich, wie überhaupt immer, der Endzweck, den das Gesetz mit seiner Vorschrift erreichen will. So auch das RG [104]) in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1913. „Ist man auf freie Auslegung von nur figürlich gebrauchten Worten angewiesen, so ist in erster Linie der Zweck und der Grund des Gesetzes zu beachten. . . . Ebenso, wie die Vorschrift des § 107, die nur von der Verhinderung des Staatsbürgers, zu wählen oder zu stimmen, spricht, auch anwendbar ist, wenn der Staatsbürger durch die Bedrohung bestimmt wird, einem anderen als demjenigen Kandidaten seine Stimme zu geben, den er bei freier Ausübung seines Wahlrechtes hätte wählen wollen (RGE IV 266), so müsse umgekehrt auch § 109 StGB dahin verstanden werden, daß niemand für wirtschaftliche Vorteile sich sein freies Wahlrecht beschränken lassen darf, sei es dadurch, daß er sich verpflichtet, für einen bestimmten Kandidaten seine Stimme abzugeben, oder daß er sich überhaupt seines Rechtes zu wählen begibt. Ebenso darf niemand einen Wahlberechtigten durch Gewährung wirtschaftlicher Vorteile zu irgend einer bestimmten Handlung oder Unterlassung hinsichtlich einer Wahl in öffentlichen Angelegenheiten bestimmen."

Die Vorschrift des § 109 hat, wie das Reichsgericht schon im Urteil RGE VI, 194 (196) sagt, den Fall im Auge, daß eine Erwerbung oder eine Entäußerung des — freien — Wahlrechtes für irgend ein . . . Entgelt stattgefunden hat, daß „die Ausübung des Wahlrechts dem Wahlberechtigten feil geworden ist."

Meines Erachtens vermögen die dieser Erkenntnis entgegengerichteten Argumente aus all den oben angeführten Gründen diese Ansicht nicht zu erschüttern, ebenso wenig diese, wie auch den von Freudenthal [105]) und Binding [106]) angeführten Fall, daß auch die Verpflichtung eines Wählers, alle, mit Ausnahme eines bestimmten Kandidaten, zu wählen, als Stimmenkauf zu werten ist. Auch hier ist, sagt Freudenthal, der Wähler in der freien Ausübung seines Wahlrechtes erheblich beschränkt, z. B. bei Stichwahlen.

Unter diese Rubrik gehört auch der Fall, daß der Käufer den Verkäufer verpflichtet, sein Wahlrecht überhaupt auszuüben; auch hier straft das Gesetz, denn der Grundgedanke ist, wie erwähnt, der, jeden Kauf zu bestrafen, der eine Bindung des Wählers zum Gegenstand hat, sei es nun durch Abgabe einer Stimme entgegen der eigentlichen Ueberzeugung des Verkäufers oder wie hier, in der Ausübung des Wahlrechtes überhaupt, einer Frage, die brennend werden kann, wenn es sich z. B. um ein Wahlbeteiligungsminimum handelt [107]).

Eine andere Frage, mit der sich das Schrifttum befaßte, ist die, inwieweit eine Täuschung des Käufers einer Wahlstimme seitens des Verkäufers von Einfluß auf das Zustandekommen des Vertrages

---

[104]) RG Bd. 48, S. 70 ff.
[105]) Freudenthal, S. 53.
[106]) Binding, S. 835.
[107]) Vgl. Fillié, Diss. S. 62 f.

und somit die Strafbarkeit aus § 109 ist. Eine Täuschung ist z. B. dann gegeben, wenn A auf die Zumutung des B. zum Scheine eingeht, insgeheim sich aber vorbehält, trotzdem seiner eigenen Ueberzeugung gemäß zu stimmen.

Olshausen [108]) steht auf dem Standpunkt, daß hier eine Stimmenentäußerung gar nicht vorliege, da dem Veräußerer der erforderliche Dolus fehle.

Da hier auch von einer Willenseinigung nicht die Rede sein kann, folgt die Mehrzahl der Autoren der Ansicht [109]), daß hier weder der Stimmenverkäufer, noch der -Käufer, der lediglich einen straflosen Versuch begeht, aus § 109 belangt werden können. Anderer Ansicht sind lediglich Binding [110]) und Schwartz [111]).

In der Literatur wurde die Frage aufgeworfen, ob sich A hierbei, falls er in Bereicherungsabsicht handle, eines Betruges gemäß § 263 StGB schuldig mache.

Ebermayer [112]), Schneidler [113]) und Freudenthal [114]) bejahen dies. Dagegen wenden sich Olshausen [115]), Binding [116]), M. E. Mayer [117]) und Frank [118]).

Binding [119]) führt als Argument an, daß untaugliche Objekte des Betruges u. a. die Inhaber von nichtigen Rechten seien, einerlei von wannen diese Nichtigkeit stamme. Es begehe z. B. der Beamte, der Bestechungsgelder annehme, die Absicht, eine Pflichtverletzung zu begehen, aber nur vorspiegele, keinen Betrug.

Nach Frank [120]) vermögen unerlaubte Verträge keine rechtlichen Ansprüche zu erzeugen; infolgedessen könne auch niemand in seinem Vermögen dadurch geschädigt werden, daß ihm die Erfüllung eines solchen Anspruches entzogen werde. So sei im Rechtssinne nicht geschädigt, wer Geld zum Zwecke einer Bestechung hingebe.

Meines Erachtens nimmt die RGE Bd. 44 S. 230, indem sie eine entgegen gerichtete Stellung einnimmt, diese zu Recht ein, wenn sie sagt, daß auch bei unsittlichen Geschäften Betrug wohl möglich ist. Den Nachdruck legt die Entscheidung beim objektiven Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung hierbei auf die wirtschaftliche Seite. Fehlt es natürlich an einer Bereicherungsabsicht, ist das Vorliegen eines Betruges zu verneinen.

---

108) Olshausen, Anm. 3 zu § 109.

109) Vgl. Frank, Anm. II 1; Ebermayer, Leipz. Komm., Anm. 4; M. E. Mayer, S. 288; Schneidler, S. 25; Freudenthal, S. 53 f.

110) Binding, S. 835.

111) Schwartz, § 109, N. 2 c.

112) Ebermayer, Leipz. Komm., Anm. 4.

113) Schneidler, S. 25.

114) Freudenthal, S. 54.

115) Olshausen zu § 109, Anm. 3.

116) Binding, S. 835.

117) M. E. Mayer, S. 288, N. 3.

118) Frank, Anm. II 2.

119) Binding, Lehrbuch, Bd. 1, S. 343.

120) Frank zu 263 N.V.

Frank [121]) führt auch den Fall an, daß der (Pseudo-)Käufer nur zum Schein einen Vorteil anbietet und folgert richtigt, daß dieser Sachverhalt den Tatbestand des § 109 erfülle. Die Willenserklärung wird vorsätzlich so ernst abgegeben, daß der Verkäufer alle Ursache hat, die Absicht der Erfüllung anzunehmen. Eine Willenseinigung ist hier zustande gekommen, dahingehend, die Reinheit der staatlichen Willensbildung zu gefährden, der Tatbestand also nach herrschender Meinung erfüllt, Hingabe des Kaufpreises wird nicht verlangt [122]).

Dagegen mangelt es an der subjektiven Seite bei einer lediglich scherzhaften Zusage seitens des Verkäufers, so daß eine Bestrafung aus § 109 nicht erfolgen kann.

Nicht unerwähnt bleibe ein weiterer Fall einer Täuschung des Käufers seitens des Verkäufers, der beispielsweise so gelagert ist, daß A bereits vor Vertragsschluß beabsichtigte, im Sinne des B den X zu wählen bzw. überhaupt nicht zu wählen.

Die Literatur hat auch hierzu Stellung genommen, jedoch gehen die Meinungen auseinander.

Der Großteil der Kommentatoren beantwortet die Frage im Sinne Freudenthals [123]), der da anführt, daß es für die Entscheidung der Schuldfrage unerheblich sei, ob der Wähler schon vor dem Vertrage in dem von dem Käufer gewünschten Sinne zu stimmen beabsichtigte oder ob dieser ihn erst zu seiner „Ueberzeugung" gebracht habe. Entscheidend sei hier nur die Beantwortung der Frage: Kann der Wähler nach Abschluß des Vertrages noch frei wählen? Hat er noch freie Verfügung über seine Stimme? Diese Frage sei zu verneinen. Nur unter Bruch seines Versprechens könne er jetzt noch seiner schon bei dessen Abgabe abweichenden oder einer nachträglich geänderten Ueberzeugung durch eine dieser entsprechende Wahl Ausdruck verleihen. Daß aber die Scheu vor dem Wortbruche in dubio die freie Verfügung des Wählers beeinträchtige, selbst wenn er wisse, daß die Beschränkung des Wahlrechtes dem Gesetze widerstreite, und daß der Käufer kein Mittel hat, ihn zum Worthalten zu zwingen, sei fraglos. Es bestehe hier für den Wähler eine „moralische" Verpflichtung, ähnlich derjenigen des nur naturaliter, also unklagbar verpflichteten Schuldners.

Olshausen [124]) vertritt die Meinung, daß ein Wähler, dem seine Wahlstimme feil gewesen ist und dem dadurch die Freiheit genommen ist, ohne Wortbruch seine Absicht zu ändern, handle, sobald er nur dessen sich bewußt war, auch unter jener Voraussetzung mit der erforderlichen Rechtswidrigkeit; es liege seinerseits mindestens Eventualdolus vor.

Und M. E. Mayer sagt: Es sei grundsätzlich gleichgültig, wie die Stimme falle; sie sei ja doch nicht weniger eine erkaufte, weil sie, als

[121]) Frank, Anm. zu § 109 II 1.
[122]) Vgl. auch Ebermayer, a. a. O. 4 u. v. Liszt, § 169.
[123]) Freudenthal, S. 53 f.
[124]) Olshausen zu § 109, N. 3.

sie noch rein und frei gewesen, auf dieselbe Entscheidung gerichtet gewesen sei.

Frank [125]), Drenkmann [126]), Hälschner [127]), Binding [128]), Oppenhoff [129]), Schneidler [130]) und das RG in seiner Entscheidung im 9. Band S. 197 ff. und Bd. 17, S. 296 urteilen ebenfalls dahingehend, daß hier eine strafbare Handlung vorliege. So argumentiert die erste der angezogenen RGE folgendermaßen: „Eine Feststellung dahin, daß das Versprechen des Wählers, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen, gegen die Ueberzeugung des Wählers gegeben, bzw. die Uebereinkunft auf die Ausübung des Wahlrechtes gegen die Ueberzeugung des Wählers gerichtet sei, sei nicht geboten; entscheidend sei die Uebernahme einer Verpflichtung des Wählers, in einem gewissen Sinne sein Wahlrecht auszuüben, gegen ein Entgelt."

Gegen diese Entscheidung wendet sich m. E. mit Recht Stieber [131]), indem er anführt, das Reichsgericht verkenne die ratio legis, denn es solle bestraft werden, wer die an und für sich bestehende Wahlmeinung durch Kauf einer Stimme trübe, nicht, wer eine schon vorhandene Stimme sich sichert; es komme darauf an, ob eine Einigung durch den Kauf zustande komme, nicht aber, ob eine von vorneherein bestehende gleiche Wahlauffassung bestätigt werde. Dieser letztere Fall wäre höchstens ein strafloser Versuch am untauglichen Objekt.

Aus der gleichen Beurteilung heraus kommt Stieber zu der Annahme eines straflosen Versuches in dem Fall, daß eine tatsächliche Wandlung in der Wahlrichtung des A nach Abschluß des Vertrages stattfindet.

Einen gegensätzlichen Standpunkt nehmen im obigen Fall gegen die herrschende Meinung auch Schwarze [132]) und Gerland [133]) ein. Ersterer verlangt, daß die Uebereinkunft auf die Ausübung des Wahlrechtes in einem gegen die Ueberzeugung des Wahlberechtigten gerichteten Sinne abzwecke. Denn wenn der Wähler bereits entschlossen sei, in derselben Richtung zu wählen, wie der andere, so könne von einem Kaufe oder Verkaufe der Stimme, auch im weitesten Sinne des Wortes, nicht die Rede sein; vielmehr sei dann der Vorteil ein einfaches Geschenk ohne Gegenleistung und die Beziehung zwischen dem Vorteile und der Wahl nicht vorhanden.

Beachtenswert wäre noch ein Beispiel, das Frank [134]) für den Fall einer bedingten Einigung anführt, nämlich dieses, daß der Ver-

---

125) Frank, Anm. II 1 zu § 109.
126) Drenkmann, S. 178.
127) Hälschner, Bd. 2, S. 787.
128) Binding, S. 834.
129) Oppenhoff, § 109, N. 4.
130) Schneidler, S. 22.
131) Stieber, Diss. S. 19.
132) Schwarze, S. 257 u. 263.
133) Gerland, a. a. O., S. 252.
134) Frank, Anm. zu § 109 II 1.

käufer sagt, ich stimme für X, wenn mir Y nicht mehr zahlt. Hier kommt eine Willenseinigung zustande, A knüpft lediglich eine Bedingung daran. Auch hier ist die Reinheit der staatlichen Willensbildung gefährdet, somit A nach herrschender Meinung aus § 109 StGB zu bestrafen.

Einen interessanten Fall, bei dem eine Bestrafung nicht erfolgen kann, erwähnt noch Gerland [135]), indem er darauf hinweist, daß nicht nur eine einzelne Stimme „gekauft" werden kann, sondern auch die ganzer Wählermassen. So kann ein ganzer Interessenverband einer Partei einen bedeutenden Beitrag zu den Wahlunkosten anbieten für den Fall, daß ihre Vertreter einen sicheren Platz auf der Liste erhalten. Auf diese Weise werden diese gewählt und können die Interessen ihres Verbandes vertreten.

Ein ähnlicher Fall ist nach Gerland der, daß ein Abgeordneter in den Aufsichtsrat eines wirtschaftlichen Unternehmens gewählt wird in der Absicht, daß er dessen Interessen dann geneigt sein wird. Obgleich auf diese Weise ein illegaler Einfluß wohl geltend gemacht werden kann, besteht eine Möglichkeit, den § 109 zur Anwendung zu bringen, nicht.

3. Die Leistung des Stimmenverkäufers erfolgt in § 109 RStGB gegen ein „Entgelt". Im Schrifttum hat man sich recht ausgiebig damit befaßt, den Begriff möglichst genau zu analysieren, was oft zu gegensätzlichen Anschauungen führte, da der Paragraph selbst die Möglichkeit weitester Interpretation durch seine kurze Ausdrucksweise: wer „kauft" oder „verkauft", zuläßt.

Freudenthal [136]) hat zuerst versucht, nach Art einer Tabelle gewisse Begriffsmerkmale festzulegen, um die Anwendung des § 109 im gegebenen Falle sicher festzustellen und zu erleichtern. Er unterscheidet hierbei solche Punkte, die unbestritten sind, und solche, hinsichtlich derer Meinungsverschiedenheiten sich ergeben können.

Daß der Kaufpreis nicht unbedingt in Geld zu bestehen braucht, nehmen die Kommentatoren mit Ausnahme Beselers [137]) gemeinsam an. Dieser allein verlangt, getreu seiner oben erwähnten Auffassung, daß für die Effentialien des § 109 die gesetzlichen Bestimmungen des privatrechtlichen Kaufgeschäftes vorzuliegen hätten, eine Gegenleistung in Geld. Nach ihm muß eine bestimmte Kaufsumme vorliegen, da nicht einmal die weitere Fassung des Code penal — à un prix quelconque — wiederholt sei.

Daß der Kaufpreis auch nicht aus dem Vermögen des Käufers selbst herrühren muß, daß auch Zahlungsvermittlung und Empfangnahme den Tatbestand des § 109 erfüllen, ist in Literatur und Rechtsprechung einstimmig anerkannt [138]).

---

[135]) Gerland, a. a. O., S. 35 ff.

[136]) Freudenthal, S. 54 ff.

[137]) Beseler, S. 250.

[138]) Vgl. Freudenthal, S. 55 ff.; Binding, Lehrbuch, Bd. 2, S. 836; Olshausen, Anm. zu § 109, N. 4; Oppenhoff, Anm. zu § 109, N. 4; RGE, Bd. 17, S. 297; Geyer, § 145, 3; Schwarze, Allg. GZ., a. a. O.; Schneidler, S. 23.

Binding [139]), Freudenthal [140]), Frank [141]), Hälschner [142]), Olshausen [143]), M. E. Mayer [144]), Schneidler [145]), Schwarze [146]) vertreten auch den Standpunkt, daß der Vorteil dem Stimmenverkäufer selbst mittelbar oder unmittelbar zugute kommen muß, daß es aber den Tatbestand des § 109 nicht erfüllt, wenn er in allererster Linie dem öffentlichen Wohle Nutzen bringt. So sieht Freudenthal es nicht als ein verbotenes pretium an, wenn ein Kandidat für den Fall seiner Wahl die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung verspricht, wohl aber, wenn derselbe höhere Löhne in seiner Fabrik für den Fall der Wahl zu zahlen verspricht; vielleicht zwar, sagt er, um die Interessen Tausender, aber doch immer nur um Privatinteressen. Er glaubt, daß die Grenze oft schwer zu ziehen ist und spricht sich für eine extensive Auslegung aus.

Um einen Kaufpreis im Sinne des § 109 handelt es sich weiterhin nicht, wenn der Käufer Vorteile verspricht und gewährt, die er zu geben berechtigt ist [147]).

Wie im übrigen das „Entgelt" beschaffen sein muß, hierüber gehen, wie oben bereits erwähnt, die Anschauungen weit auseinander. Binding [148]) z. B. verlangt, daß der Vorteil, wenn er auch nicht in Geld bestehe, sich in Geld veranschlagen lasse, so daß es sich direkt oder indirekt um ökonomische Vorteile handle.

Berner [149]) läßt nur „Vermögensvorteile" gelten, es höre sonst die Analogie mit dem Kauf auf und das Delikt sei nicht gehörig begrenzt.

Schneidler [150]) versteht unter dem pretium nur solche Vorteile, die direkt die Vermögenslage eines Menschen verbessern; es genüge allerdings jede solche Verbesserung, z. B. die Gewährung einer längeren Kreditfrist.

Nach M. E. Mayer [151]) kann die Leistung des Käufers in einer Geldzahlung, aber ebenso in der Gewährung irgendwelcher ökonomischer Vorteile bestehen.

Mayer [152]) hegt die Anschauung, der Vorteil, welchen der Käufer gewähre oder in Aussicht stelle, müsse nicht ein Vermögensvorteil

---

139) Binding, a. O., S. 836.
140) Freudenthal, S. 54 f.
141) Frank, Anm. zu § 109, N. 1.
142) Hälschner, Bd. 2, S. 787 ff.
143) Olshausen, Anm. zu § 109 N. 4.
144) M. E. Mayer, S. 284, Anm. 1.
145) Schneidler, S. 24.
146) Schwarze, Kommentar N. 3 zu § 109 u. Allg. GZ., S. 266 ff.
147) Vgl. Freudenthal, S. 55 ff.; Hälschner, Bd. 2, S. 787 f.; Schneidler, S. 25; Schwarze, Komm. N. 3 zu § 109 und Allgem. GZ., S. 266 ff.
148) Binding. Lehrbuch, Bd. 2, S. 836.
149) Berner, a. a. O., S. 384, 5.
150) Schneidler, a. a. O., S. 23.
151) M. E. Mayer, Vergl. Darst., S. 284.
152) Mayer, S. 134.

sein, er könne auch in Titeln, Orden und dergl. bestehen, denn auch, daß ein materieller Vorteil erforderlich sei, wie man gewöhnlich meine, sei nicht begründet.

Olshausen [153]) möchte unter dem Entgelt jeden „dem persönlichen Interesse des Wahlberechtigten dienenden materiellen Vorteil, wenn er auch nicht ein Vermögensvorteil sei", also die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art im Sinne des § 49 a RStGB verstanden wissen.

Allfeld [154]), Frank [155]), Merkel [156]), Meyer [157]), Schütze [158]) und Schwartz [159]) fordern einen „materiellen Vorteil".

Ebenso das Reichsgericht [160]), wenn es entscheidet, der versprochene Vorteil müsse nicht gerade ein Vermögensvorteil, aber immerhin ein materieller Vorteil sein.

„Vorteile irgendwelcher Art" genügen nach v. Liszt [161]). John [162]) verlangt „äußere Vorteile". Schwarze [163]) sieht den Vorteil in jeder Vergünstigung, welche dem andern gewährt wird, vorausgesetzt, daß sie sein Privatinteresse berührt. Drenkmann [164]) läßt Vorteile jeglicher Art genügen. Hälschner [165]) glaubt als Entgelt etwas annehmen zu müssen, was zivilrechtlich als Kaufpreis dienen kann, im übrigen aber auch „irgendeinen sonstigen Vorteil".

Meines Erachtens entspricht diese Auslegung dem eigentlichen Zweck des Gesetzes am besten. Ganz richtig erwähnt Lindner [166]), daß es doch schließlich ganz gleichgültig sei, ob der Stimmenkäufer dem Wähler Geld oder irgendwelche andere materielle Vorteile verspreche oder ob der Kaufpreis in irgend einem ideellen Vorteil für den Wähler bestehe. Maßgebend sei, ob der Wähler den versprochenen Preis als „Vorteil" auffasse und deshalb sich der Dispositionsfreiheit über sein Wahlrecht begebe. Ein besonders ehrgeiziger Mensch werde sich sicherlich durch das Versprechen der Verschaffung einer staatlichen Auszeichnung, eines Titels oder Ordens zur Preisgabe seines freien Wahlrechtes bewegen lassen. Auch der Wortlaut der Bestimmung des § 109 stehe einer solchen Auslegung in keiner Weise entgegen, denn man müsse die Ausdrücke „kaufen" und „verkaufen" so auffassen, wie sie der gewöhnliche, etwas ver-

---

153) Olshausen, Anm. zu § 109, N. 4.
154) Allfeld, a. a. O., S. 556.
155) Frank, Anm. I zu § 109.
156) Merkel, S. 386.
157) Meyer, S. 592.
158) Schütze, S. 257.
159) Schwartz, S. 285.
160) RG Bd. 17, S. 296 (Vgl. auch Bd. 6, S. 194).
161) v. Liszt, § 137 IV 3.
162) John, a. a. O., S. 88.
163) Schwarze in Allg. GZ., S. 266.
164) Drenkmann, a. a. O., S. 178.
165) Hälschner, a. a. O., S. 787.
166) Lindner, S. 34.

schwommene Sprachgebrauch des Volkes auffasse, nach dem keineswegs immer in dem Wesen der beiden Ausdrücke eine Bezugnahme auf das pekuniäre Element liege [167]).

Ihm beipflichten muß man auch in der Frage, die von den Kommentatoren ebenfalls nicht einheitlich behandelt wird, ob im bloßen Ersatz der Reisekosten, eines etwa entstandenen Lohnausfalles, Gewährung kostenloser Unterbringung und Verpflegung ein Entgelt im Sinne des § 109 zu erblicken ist. Er bejaht dies für die meisten Fälle, da doch der Betreffende immer, es sei denn, daß er lediglich aus Idealismus handelt, dabei hoffe, daß der Wähler infolgedessen in seinem Sinne wählen werde. Der Vorteil liege hier darin, daß der Wahlberechtigte Reisekosten nicht zu tragen habe oder einen Lohnausfall nicht erleide.

Freudenthal [168]) führt zu dieser Frage aus, daß das pretium im allgemeinen das Vermögen des Käufers nicht positiv zu vergrößern, sondern nur eine Verminderung zu hindern brauche, die dasselbe sonst bei dieser Art der Ausübung des Wahlrechtes erfahren hätte. Es genüge, um es so auszudrücken, ein damnum cessans, nicht nur ein lucrum emergens, um § 109 anwendbar zu machen.

b) Was die Subjekte des Delikts des § 109 StGB betrifft, so ist es klar, daß Käufer einer Wahlstimme nicht nur ein Wähler oder Wahlkandidat sein kann, sondern jedermann, z. B. ein angestellter Wahlagitator; der Käufer braucht auch nicht wahlberechtigt zu sein.

Als Verkäufer dagegen kommt nach herrschender Lehre nur ein Wahlberechtigter in Frage [169]).

In der Literatur aufgeworfen wurde die Frage, ob als Stimmenverkäufer auch derjenige anzusehen ist, der seinerseits wiederum die Stimme von einem anderen gekauft hat. Binding [170]) verneint diese Möglichkeit mit dem Hinweis darauf, daß das RStGB Hausieren mit Wahlstimmen nicht kenne. Freudenthal [171]) dagegen möchte den ersten Käufer wegen Wahlstimmenverkaufs und den Dritten, an den er die Stimme weiter veräußerte, wegen Stimmenkaufs bestraft wissen; ebenso Schneidler [172]).

Meines Erachtens verneint Stieber [173]) diese Möglichkeit mit Recht, indem er annimmt, daß nur der als Verkäufer in Betracht kommt, der die Möglichkeit hat, über eine Wahlstimme zu verfügen und indem er als Erfordernis die Unmittelbarkeit des Kaufvorganges zwischen Käufer und Verkäufer betont.

---

167) a. A. Schneidler, S. 23.

168) Freudenthal, S. 58.

169) Vgl. Frank, Anm. zu § 109, N. 4; Binding, Lehrbuch, Bd. 2, S. 834 ff.; Freudenthal, S. 61 f.; M. E. Mayer, S. 278; Schneidler, S. 26 f.; Olshausen, Anm. zu § 109, N. 3.

170) Binding, Lehrbuch, Bd. 2, S. 835, N. 1.

171) Freudenthal, S. 61 f.

172) Schneidler, S. 27.

173) Stieber, S. 27 ff.

III. Bei Betrachtung der subjektiven Tatbestandsmerkmale des Delikts des § 109 RStGB ergibt sich, daß der Stimmenkäufer bei seinem Tun immer von dem Vorsatz beherrscht sein muß, sich durch seine Handlungsweise Stimmen zu verschaffen. Seine Versprechungen müssen die Wirkung erzielt haben, den Stimmenkäufer zu bewegen, in seinem Sinne zu stimmen bzw. überhaupt nicht zu stimmen. Der Stimmenverkäufer hingegen muß durch das Einwirken des Käufers auf ihn zu seinem Entschluß, in der angegebenen Weise zu wählen, veranlaßt worden sein. Es ist also erforderlich Kausalzusammenhang zwischen der Entäußerung der Wahlstimmen und der Hingabe oder dem Versprechen des Entgeltes [174]).

Daß dolus eventualis nicht genügt, geht eindeutig aus einem von Kunz [175]) angeführten Beispiele hervor, wonach der Kandidat K dem Stimmberechtigten S gegenüber wiederholt auf die bevorstehende Wahl hindeutet und diesen, in der Absicht, jedoch ohne davon zu sprechen, ihn anläßlich der Wahl für sich zu gewinnen, zu einem Mittagessen einlädt.

Gegeben sind hier die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 109 StGB. In subjektiver Hinsicht liegt zumindest auf Seiten des Kandidaten ein Wissen und Wollen vor. Trotzdem ist hier der subjektive Tatbestand der Bestechung nicht völlig gegeben, da ein Angebot des Kandidaten im Hinblick auf die bevorstehende Wahl nicht eindeutig erwiesen ist, denn es ist nicht gesagt, daß der Stimmberechtigte den Zweck der Einladung erkannte. Ist letzteres jedoch der Fall, so liegt nicht dolus eventualis, sondern direkter Vorsatz vor.

Eine fahrlässige Begehung des Deliktes kennt das StGB nicht.

Fernerhin ist es unbeachtlich, ob der Käufer die Absicht einer Beeinflussung hatte, es genügt, wie bei den meisten Delikten des StGB, so auch hier, daß er das Bewußtsein hatte, daß seine Versprechungen den erforderlichen Erfolg herbeiführten.

IV. Als Strafe ist in § 109 RStGB für Käufer und Verkäufer als Hauptstrafe Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren vorgesehen. Gemäß § 27 b StGB kann auf Geldstrafe erkannt werden, falls die im Einzelfalle ausgesprochene Strafe nicht mehr als 3 Monate Gefängnis beträgt und der Zweck der Strafe durch Geldstrafe erreicht wird.

Gemäß §§ 32, 109 Satz 2 StGB kann als Nebenstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, falls eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und mehr verhängt wird.

Werden letztere im Urteile aberkannt, so tritt gemäß § 34, 4 StGB die Unfähigkeit ein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stim-

---

[174]) Vgl. Freudenthal, S. 56; Binding, Lehrbuch, Bd. 2, S. 836; Olshausen, Anm. zu § 109, N. 4; Schneidler, S. 24; Oppenhoff, Anm. zu § 109, N. 4; M. E. Mayer, S. 284, Anm. 1.

[175]) Kunz, S. 29.

men, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere Rechte politischer Art auszuüben.

Zuständig ist Sch. G. oder AR, GVG §§ 24 Nr. 2, 25 Abs. II, Nr. 2 c, 28, 29.

Die Strafverfolgung verjährt gemäß § 67 Abs. II StGB in 5 Jahren.

§ 4.

Oft genug machte namentlich der Praktiker im geltenden Recht die bittere Erfahrung, daß Normen des Strafgesetzbuches mangelhaft gefaßt sind, so daß die Forderung nach ihrer Verbesserung durchaus gerechtfertigt erschien. Endlich erschien der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, dann der Gegenentwurf und der Entwurf der Strafrechtskommission. Aber erst die Entwürfe von 1919, 1925, 1927 und 1930 brachten eine dem Wechsel der Staatsform entsprechende verbessernde Lösung. Die beiden letzteren seien hier einer eingehenderen Beleuchtung in Bezug auf die Wahlvergehen im allgemeinen, darnach auf die Wahlbestechung des § 109 im besonderen, unterzogen.

a) Auffällig ist zunächst bei einer Betrachtung der Wahlvergehen in den Entwürfen gegenüber dem geltenden RStGB die neue Einteilung. Wir sahen, daß sich die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des Wahlrechtes im fünften Abschnitt des zweiten Teils des StGB befinden, der die Ueberschrift trägt: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Behandelt sind in diesem Abschnitt auch die Angriffe auf gesetzgebende Versammlungen, während die Entwürfe die beiden Materien trennen und in ihrem dritten Abschnitt die „Angriffe gegen verfassungmäßige Körperschaften", in ihrem vierten die „Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen" bringen.

§ 103, Abs. I bestimmt, „daß die Vorschriften dieses Abschnittes für alle Wahlen und Abstimmungen gelten, die auf Grund der Verfassung oder anderer Vorschriften des Reichs oder eines Landes in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen werden."

Abs. II legt fest, daß auch die Wahlen und Abstimmungen, die auf Grund von Vorschriften einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, einzubeziehen sind. Abs. III endlich stellt das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder eines Volksbegehrens der Wahl oder Abstimmung gleich.

Während also, wie wir oben sahen, im geltenden Recht eine einheitliche Ansicht hinsichtlich der Begriffe „Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" (§ 107 StGB) und „Wahlen in einer öffentlichen Angelegenheit" (§§ 108 u. 109) nicht erzielt wurde, löst § 103, Abs. I der Entwürfe diese Aufgabe in durchaus zufriedenstellender Weise. Alle Wahlen, die in öffentlicher Angelegenheit vorgenommen werden, also auch Anwaltskammer- und Betriebsrats-

wahlen, Ortskrankenkassen-, Handelskammer- und Handwerkskammerwahlen fallen darunter.

Von Wichtigkeit ist es aber auch, daß nach § 103, Abs. I die Abstimmungen den Wahlen gleichgesetzt sind. § 109 RStGB redet ja nur von „Wahlen". Demgemäß sind also Abstimmungen anläßlich eines Volksbegehrens oder Volksentscheids, aber auch alle Abstimmungen rein sachlichen Inhalts, geschützt. (Vgl. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 zu § 153.)

Daß Absatz II des § 103 E. auch die Wahlen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in seinen Schutz einbezieht, ist nicht mehr als recht und billig.

Indem Absatz III noch im besonderen die Handlungen, welche die Wahl oder die Abstimmung vorbereiten, vermerkt, zerstört der Entwurf die Zweifel, die das RStGB hinsichtlich dieser Delikte entstehen ließ.

b) Die §§ 106 der Entwürfe 1927 und 1930 regeln die Wahlbestechung und geben ihr übereinstimmend folgende neue Formulierung: „Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt."

In dieser Formulierung des Deliktes entsprechend der Bestechung liegt ein beachtlicher Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Die einzelnen Handlungen werden an Stelle des Kaufes gesondert unter Strafe gestellt. Der Doppeltatbestand, der wie die Beamtenbestechung eine aktive und eine passive Bestechung enthält, ist genau festgesetzt. Die aktive Bestechung besteht in Anbieten, Versprechen und Gewähren, die passive in Fordern, sich versprechen lassen und Annehmen.

Diese Fassung wird allen Anforderungen, die man an den Paragraphen stellen muß, gerecht. Durch eine für strafbar Erklärung des Versuchs zu § 109 StGB wäre vielleicht schon ein Fortschritt erzielt worden, aber auf diese Weise wurden sämtliche Mängel beseitigt. Gerade dadurch, daß die Vollendung des Deliktes nicht mehr auf das Zustandekommen einer Willenseinigung der beiden Parteien abzielt, wurden die oben angeschnittenen Streitfragen bezüglich seiner zeitlichen Vollendung, ebenso wie alle weiteren, restlos beseitigt.

Zu erwähnen wäre noch die verschiedene Behandlung der Straffolgen in E 1927, E 1930. E 1927 enthält in seinem § 111 den Verlust der Amtsfähigkeit, des Wahl- und Stimmrechtes, während E 1930 davon absieht. Sonach ist dem Richter die Möglichkeit genommmen, den § 34, Ziff. 4 RStGB zur Anwendung zu bringen. § 49 des Entwurfs sieht den Verlust, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, erst bei Verurteilung zur Todesstrafe

oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe vor, § 106 des Entwurfes gewährt jedoch nur Gefängnisstrafe, so daß diese Straffolge niemals eintreten kann. Stieber [176]) erwähnt ganz richtig, daß diese Regelung durchaus verfehlt ist.

§ 5.

„Was die Berücksichtigung des ausländischen Rechtes anbelangt", erklärt Gottschalk [177]) sehr zutreffend, „so ist hierbei zu beachten, daß gerade die gegen das Wahlrecht gerichteten Delikte mit dem politischen Leben, der Verfassung und dem Charakter des einzelnen Volkes so untrennbar verbunden sind, daß die Vergleichung nur sehr relativen Wert hat. Von größerer Bedeutung können daher für uns in erster Linie nur die ganz modernen Strafgesetzbücher und Entwürfe von Strafgesetzbüchern sein, in denen gewisse allgemeine gleiche Grundideen zutage getreten sind."

a) Betrachten wir daraufhin die ausländische Gesetzgebung, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die §§ 107 bis 109 RStGB ihre entsprechende Regelung zumeist in Nebengesetzen gefunden haben. Diese Nebengesetze sind Wahlgesetze, die ihrerseits durch staats- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen das Wahlrecht regeln. Ihnen folgt ein Abschnitt, der das Wahlstrafrecht bestimmt. Was dieses anbelangt, so leiden die darin enthaltenen Gesetze zum großen Teil an ihrer kasuistischen Anlage; eine Vielheit von Fällen, die keinen präzisen Niederschlag in Form eines guten Gesetzes fanden, wie wir das vom deutschen Recht trotz aller Mängel wohl behaupten können.

Von Interesse ist es für uns, festzustellen, wie in den ausländischen Strafgesetzen der Wirkungskreis der in Betracht kommenden Wahlen gekennzeichnet wird. Wir sahen oben, daß die im deutschen Recht sich befindenden Begriffe „Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" und „Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten" schwer definierbar sind. Es stellten also zunächst einzelne Staaten nur die Delikte, die sich auf parlamentarische Wahlen bezogen, unter Strafe, begriffen aber dann auch kommunale Wahlen mit ein. Diese Entwicklung ist allgemein; überall genießt die Gesamtheit der politischen Wahlen den strafrechtlichen Schutz. Es wird also entweder das politische Stimmrecht dem politischen Wahlrecht gleichgestellt, es kann aber auch jedes Wahl- und Stimmrecht oder jedes politische Recht geschützt werden. Ersteres geschieht z. B. in Frankreich. Den Ausdruck „irgend ein politisches Recht" enthält das italienische StGB in Art. 139 und der Entwurf der Vereinigten Staaten (Sec. 19).

Ungarn bestimmt das Geltungsgebiet im Wege der Aufzählung. § 178 lautet dort „. . . bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten,

[176]) Stieber, S. 34.
[177]) Gottschalk, S. 79.

Municipal- oder Gemeindebeamten oder Gemeindevorstandes, eines Mitgliedes des Municipalausschusses oder eines Gemeindevertreters . . .“ Dänemark spricht von „Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen“ und den „Kommunalwahlen“, aber auch von „verfassungsmäßigen Wahlen“. Die Niederlande betonen „eine kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschriebene Wahl“, ähnlich Bulgarien, wenn es sagt: „Von der Behörde ausgeschrieben“. Die österreichischen Entwürfe reden von „Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt“.

Sehr wenig genau bestimmt sind die Ausdrücke des österreichischen geltenden Rechts: „Wahlen zur Ausübung politischer Rechte“, ebenso Schwedens und Finnlands: „Wahlen zu öffentlichen Verrichtungen“, Norwegens: „in einer öffentlichen Angelegenheit“ und der Schweizer Entwürfe: „eine gesetzliche Wahl“.

b) Bei Gegenüberstellung des § 109 RStGB mit dem entsprechenden Delikt der ausländischen Gesetzgebung erhalten wir folgendes Ergebnis: Mit Ausnahme von Finnland, Norwegen und der Schweiz haben alle ausländischen Gesetze denselben Mangel gemein, der auch dem § 109 anhaftet, sie benennen als Kaufgegenstand eine „Wahlstimme“.

Hinsichtlich der Art und des Gegenstandes der Leistung ist zu erwähnen, daß zumeist die Gesetze als diese jeden Vorteil, der versprochen oder hingenommen wird, sowie jede Abstimmung in einem bestimmten Sinne und die Stimmenthaltung, nicht aber die bloße Abstimmung, als Vertragsobjekt anführen.

Unterschiedlich behandelt ist aber die technische Anlage der Gesetze insofern, als einerseits, entsprechend einer Nachbildung des code pénal zur Deliktsvollendung die Willenseinigung der Vertragspartner gefordert wird, andererseits entsprechend der gemeinrechtlichen Darstellung die aktive und passive Bestechung als selbständige Delikte sich nebeneinander befinden. Mit der Konstruktion des RStGB konkurrieren Oesterreich, Dänemark, Schweden und Finnland.

Das Gesetz ersteren Staates enthält denselben Tatbestand, spricht jedoch nicht von Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten, sondern von Wahlen zur Ausübung politischer Rechte. Der Versuch ist hier aber strafbar gemäß der allgemeinen Bestimmung des § 239 StGB. Die Literatur ist sich hier ebenfalls nicht einig, welche Vorteile als Kaufpreis genügen und ob Bestechung zur Enthaltung der Stimme strafbar erscheint. (Nach Finger (S. 379) und Janka, Das österreichische Strafrecht, 3. Aufl., S. 324, genügt irgendein materieller Vorteil.)

Die österreichischen Entwürfe hingegen haben das Delikt der aktiven und passiven Bestechung angeglichen. Sie formulieren es wie folgt: „Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffent-

liches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvorteilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvorteile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und an Geld bis 1000 Fl. bestraft."

Das dänische Gesetz bedroht den Stimmenkäufer strenger als den Verkäufer. Wird die Handlung jedoch bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung begangen, so wird ersterer wiederum strenger bestraft, als wenn er sie bei einer Kommunalwahl begeht.

Schweden und Finnland stimmen mit dem deutschen Recht, wie erwähnt, überein.

Das französische Gesetz hat im Gegensatz zu den bisher erwähnten eine mit dem RStGB nicht übereinstimmende Konstruktion gefunden. Der Code pénal hat nur noch formell Bedeutung, das maßgebende Dekret (2. 2. 52) ergeht sich in abweichender Form.

Mit Strafe belegt wird der, der in der Absicht, die Stimmabgabe zu beeinflussen, Geld oder andere Werte gibt oder verspricht, wer in gleicher Weise öffentliche oder private Anstellungen anbietet oder verspricht, wer das Geld usw. empfängt, wer das Anerbieten oder Versprechen einer Anstellung annimmt.

Diese Formulierung zeitigt in der Praxis des öfteren Schwierigkeiten. Auch die Literatur zeigt keine Uebereinstimmung. Nach Garraud [178]) ist das Delikt des Käufers vollendet bei Anstellungen, wenn er sein Angebot gemacht hat. Handele es sich aber um Geld oder andere Werte, so sei das bestritten, da das Gesetz ein Hingeben oder Versprechen verlange und somit eine nicht angenommene Offerte ausschließe.

Anderer Ansicht ist der Kassationshof 1882 [179]). Er nimmt an, daß der Artikel in seinem ersten Teil den Begriff des Versprechens im gleichen Sinne verwerte, wie den des Anbietens im zweiten Teil, im Sinne von nichtempfangsbedürftigen Erklärungen. Seine Auffassung werde allein dem Geiste der Bestimmung gerecht.

Das Gesetz verlangt, daß die Handlung begangen wird: „sous la condition soit de donner ou de procurer un suffrage, soit de s'abstenir de voter". Strafbar ist also im Gegensatz zum deutschen Gesetz derjenige, der sich bereit findet, die Stimmen anderer Personen seinem Zwecke geneigt zu machen. Nach Kéguelin [180]) braucht die maßgebende Bedingung durchaus nicht ausdrücklich festgelegt zu sein, „wenn nur die Umstände ihre Erfüllung beweisen würden".

---

[178]) Garraud, Traité theorique et pratique du Code pénal francais T. III, 1889, S. 11/12.

[179]) Vgl. Kéguelin, S. 121/122.

[180]) Kéguelin, S. 125/126.

Italien behandelt seine Wahldelikte in Art. 139. Seine Wahlgesetze leiden an einer sehr umständlichen und breiten Fassung. Hervorzuheben wäre, daß die Bezahlung der Reisekosten und Entlohnungen für angebliche Wahlauslagen und Wahldienste sowie die Bezahlung von Speisen und Getränken nach ihnen als Kaufpreis gelten.

Der italienische Vorentwurf befaßt sich in Art. 296 mit der Wahlbestechung. Dessen Ueberschrift lautet: „Verbrechen gegen die politischen Rechte des Staatsangehörigen" und schließt im letzten Halbsatz: „oder wer ihn zur Ausübung in einem von seinem (des Stimmenkäufers) abweichenden Sinne bestimmt". Mit Strafe belegt wird also nur der bestimmende Teil, nicht auch der Wahlstimmenverkäufer.

Aus unseren obigen Ausführungen geht die Bedenklichkeit dieser Tatsache hervor.

Da Art. 296 nur von Verbrechen bei Ausübung politischer Rechte spricht, läßt er somit Bestechung bei Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten ohne Strafe.

Das belgische und ungarische Gesetz bestimmen, daß die Gewährung von Trank und Speise den Deliktstatbestand vollenden; ebenso verfährt England, das schon zu der Zeit die Bewirtung „treating" bestrafte, als die eigentliche Bestechung „bribery" noch nicht in die Wahlgestze aufgenommen war. „bribery" und „treating" haben denselben subjektiven Tatbestand; ausreichend ist die Absicht, dem Wähler einen Vorteil zu gewähren. Der objektive Tatbestand aber besteht bei „bribery" in dem Hingeben oder Versprechen von Geld, Vermögensvorteilen, Aemtern usw., bei „treating' in der Verschaffung von Speisen und Getränken oder in der Verschaffung der Mittel hierfür. Der Wähler oder Vermittler, der sich bestechen läßt, ist strafbar.

Das norwegische StGB trennt die aktive von der passiven Bestechung. Sein § 105 regelt die aktive Bestechung im Zusammenhang mit der Nötigung politisch Berechtigter gemäß der Beeinflussung, § 106 bedroht die passive Bestechung mit Strafe. Darnach ist das Delikt nicht mit der Annahme des gebotenen oder versprochenen Entgeltes vollendet, sondern mit Abgabe der Zusage, in bestimmter Richtung zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Also ist der Wähler, der das Geld nimmt, aber keine feste Bindung eingeht, straflos, da der objektive Tatbestand nicht gegeben ist, selbst dann nicht, wenn dolus eventualis vorliegt.

Diese Regelung dürfte als durchaus mangelhaft zu bezeichnen sein.

Was die Schweiz betrifft, so bestimmt § 251 des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes folgendes:

1. „Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen läßt, da-

mit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle, einem Referendums- oder einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete,

wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen läßt, damit er an einer Wahl oder Abstimmung nicht teilnehme,

der Stimmberechtigte, der sich einen solchen Vorteil versprechen oder geben läßt,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

2. Die Zuwendung, die der Stimmberechtigte erhalten hat, oder deren Wert verfällt dem Staat."

Hier ist ganz klar ausgedrückt, daß jede rechtswidrige Beeinflussung eines Stimmberechtigten bei Ausübung des Stimmrechtes durch Zuwendung, Versprechen oder Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen sowohl bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen sachlicher Art, als auch bei Referendums- und Initiativbegehren mit Strafe bedroht ist.

Ebenso klar formulieren die Niederlande ihren Paragraphen, der lautet: „Wer bei einer kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschriebenen Wahl durch Geschenke oder Versprechungen jemanden besticht, sein Wahlrecht nicht oder in bestimmter Weise auszuüben, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft. Dieselbe Strafe trifft den Wähler, welcher sich durch Geschenke oder Versprechungen zu dem einen oder anderen bestechen läßt." Der Versuch ist strafbar.

Das niederländische Gesetz benützt also den Begriff der Bestechung zur Bezeichnung der Handlung. Leider beschränkt es das Delikt auf Wahlen, dürfte aber im übrigen als einwandfrei erscheinen.